

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁹

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2007

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 2007	Neufassung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	770
24. 5. 2007	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 9232-1	893
14. 5. 2007	Berichtigung der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengen- verordnung FNA: 2125-40-55	912

Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 24. Mai 2007

Auf Grund des Artikels 3 der Neunten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 14. März 2007 (BGBl. I S. 335) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 24. März 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522),
2. die am 18. März 2005 in Kraft getretene Verordnung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 751),
3. den nach Artikel 3 am 30. Juni 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1811),
4. den nach Artikel 9 am 7. September 2005 in Kraft getretenen Artikel 2 § 3 Abs. 24 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),
5. den nach Artikel 5 am 31. Dezember 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3707, 2006 I S. 329),
6. die am 7. März 2006 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 454),
7. den nach Artikel 3 am 14. Juli 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 4. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2006 (BGBl. I S. 1444),
8. die am 10. November 2006 in Kraft getretene Verordnung vom 2. November 2006 (BGBl. I S. 2510),
9. den nach Artikel 4 am 24. März 2007 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden sind,
- zu 3. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist,
- zu 5. – des § 23 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 8, 9 Buchstabe b, Nr. 12 und 14 und des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 Nr. 1

des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007),

- des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und des § 37 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- zu 6. des § 23 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 5 und des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197),
- zu 7. des § 23 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a und des § 34 Satz 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 70 Abs. 5, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),
- zu 8. des § 23 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),
- zu 9. – des § 21 Abs. 3 Satz 3, des § 23 Nr. 1, 5, 8, 9 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 Buchstabe b, des § 25, des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, des § 65 Satz 1 Nr. 2 und 3, des § 68 Abs. 7, des § 70 Abs. 6 und des § 72 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),
- des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Nr. 4 und des § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,

- des § 53 Abs. 2 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653).

Bonn, den 24. Mai 2007

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Futtermittelverordnung*)

*) Diese Verordnung dient in der bis zum 10. November 2004 geltenden Fassung der Umsetzung der in der Fassung der Bekanntmachung der Futtermittelverordnung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522) genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Diese Verordnung dient in der ab dem 11. November 2004 geltenden Fassung darüber hinaus der Umsetzung der folgenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71);
2. Richtlinie 93/58/EWG des Rates vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 211 S. 6, L 219 S. 26);
3. Richtlinie 94/30/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S. 70);
4. Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 197 S. 14);
5. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
6. Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 292 S. 27);
7. Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 144 S. 12);
8. Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33);
9. Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 347 S. 42);
10. Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 290 S. 25);
11. Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 194 S. 36);
12. Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
13. Richtlinie 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28);
14. Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 158 S. 51; L 262 S. 46);
15. Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 197 S. 26);
16. Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 76);
17. Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 78);
18. Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 326 S. 56);
19. Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG 2001 Nr. L 3 S. 18);
20. Richtlinie 2001/35/EG der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 136 S. 42);
21. Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 148 S. 70);
22. Richtlinie 2001/48/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 180 S. 26);
23. Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs

- und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 208 S. 36);
24. Richtlinie 2001/102/EG des Rates vom 27. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 6 S. 45);
25. Richtlinie 2002/1/EG der Kommission vom 7. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG in Bezug auf Futtermittel zur Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz (ABl. EG Nr. L 5 S. 8);
26. Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aushebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. EG Nr. L 63 S. 23);
27. Richtlinie 2002/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 34 S. 7);
28. Richtlinie 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 64 S. 13);
29. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10);
30. Richtlinie 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29);
31. Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. EG Nr. L 187 S. 30);
32. Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47);
33. Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 15);
34. Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21);
35. Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45);
36. Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1);
37. Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 343 S. 23);
38. Richtlinie 2002/100/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin (ABl. EG Nr. L 2 S. 33);
39. Richtlinie 2003/7/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Canthaxanthin in Futtermitteln gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 22 S. 28);
40. Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 151 S. 38);
41. Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 155 S. 15);
42. Richtlinie 2003/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Hexaconazol, Clofentezin, Myclobutanyl und Prochloraz (ABl. EG Nr. L 154 S. 70);
43. Richtlinie 2003/69/EG der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Chlormequat, lambda-Cyhalothrin, Kresoxim-methyl, Azoxystrobin und bestimmte Di-thiocarbamate (ABl. EG Nr. L 175 S. 37);
44. Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 285 S. 33);
45. Richtlinie 2003/104/EG der Kommission vom 12. November 2003 zur Zulassung von Isopropylester des Methioninhydroxyanalogs (ABl. EG Nr. L 295 S. 83);
46. Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 324 S. 24, 2004 Nr. L 104 S. 135);
47. Richtlinie 2003/118/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acephat, 2,4-D und Parathion-Methyl (ABl. EG Nr. L 327 S. 25);
48. Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 339 S. 78);
49. Richtlinie 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos (ABl. EG Nr. L 14 S. 10, Nr. L 28 S. 30);
50. Richtlinie 2004/59/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von Bromopropylat (ABl. EG Nr. L 120 S. 30);
51. Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81);
52. Entscheidung 2004/217/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Annahme eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist (ABl. EG Nr. L 67 S. 31);
53. Richtlinie 2004/95/EG der Kommission vom 24. September 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von Bifenthrin und Famoxadon (ABl. EG Nr. 301 S. 42);

54. Richtlinie 2004/115/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl. EU Nr. 374 S. 64);
55. Richtlinie 2004/116/EG der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinie 71/250/EWG hinsichtlich der gemäß der Richtlinie 2002/32/EG vorgeschriebenen Angabe und Auswertung der Analyseergebnisse (ABl. EU Nr. L 24 S. 33);
56. Richtlinie 2005/6/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 71/250/EWG hinsichtlich der gemäß der Richtlinie 2002/32/EG vorgeschriebenen Angabe und Auswertung der Analyseergebnisse (ABl. EU Nr. L 24 S. 33);
57. Richtlinie 2005/7/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2002/70/EG der Kommission zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 27 S. 41);
58. Richtlinie 2005/8/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 27 S. 44);
59. Richtlinie 2005/37/EG der Kommission vom 3. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in und auf Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 141 S. 10);
60. Richtlinie 2005/46/EG der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Amitraz (ABl. EU Nr. L 177 S. 35);
61. Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 219 S. 29);
62. Richtlinie 2005/70/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinien 70/895/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel in und auf Getreide sowie in bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 276 S. 35);
63. Richtlinie 2005/74/EG der Kommission vom 25. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für Ethofumesat, Lambda-Cyhalothrin, Methomyl, Pymetrozin und Thiabendazol (ABl. EU Nr. L 282 S. 9);
64. Richtlinie 2005/76/EG der Kommission vom 6. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 86/362/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Kresoxim-methyl, Cyromazin, Bifenthrin, Metalaxyl und Azoxystrobin (ABl. EU Nr. L 293 S. 14);
65. Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor (ABl. EU Nr. L 318 S. 16);
66. Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium (ABl. EU Nr. L 318 S. 19);
67. Richtlinie 2006/4/EG der Kommission vom 26. Januar 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbofuran (ABl. EU Nr. L 23 S. 69);
68. Richtlinie 2006/9/EG der Kommission vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Diquat (ABl. EU Nr. L 22 S. 24);
69. Richtlinie 2006/13/EG der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln in Bezug auf Dioxine und dioxinähnliche PCB (ABl. EU Nr. L 32 S. 44);
70. Richtlinie 2006/30/EG der Kommission vom 13. März 2006 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für die Benomylgruppe (ABl. EU Nr. L 75 S. 7);
71. Richtlinie 2006/53/EG der Kommission vom 7. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Fenbutatin-oxid, Fenhexamid, Cyazofamid, Linuron, Triadimefon/Triadimenol, Pymetrozin und Pyraclostrobin (ABl. EU Nr. L 154 S. 11);
72. Richtlinie 2006/59/EG der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbaryl, Deltamethrin, Endosulfan, Fenithrothion, Methidathion und Oxamyl (ABl. EU Nr. L 175 S. 61);
73. Richtlinie 2006/60/EG der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Trifloxystrobin, Thiabendazol, Abamectin, Benomyl, Carbendazim, Thiophanatmethyl, Myclobutanil, Glyphosat, Trimethylsulfon, Fenpropimorph und Chloromequat (ABl. EU Nr. L 206 S. 1);
74. Richtlinie 2006/61/EG der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Azinphosethyl, Cyfluthrin, Ethephon, Fenthion, Methamidophos, Methomyl, Paraquat und Triazophos (ABl. EU Nr. L 206 S. 12);
75. Richtlinie 2006/62/EG der Kommission vom 12. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Desmedipham, Phenmedipham und Chlorfenvinphos (ABl. EU Nr. L 206 S. 27).

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die einen gegenüber einem Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierkategorie höheren Gehalt an bestimmten Stoffen, insbesondere Inhalts- oder Zusatzstoffen, aufweisen und die auf Grund ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;

4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
 5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
 6. Tagesration: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 vom Hundert;
 7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Futtermittel-Zusatzstoffen, Mittelrückständen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
 8. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
 9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen;
 10. EG-Zulassungsverordnung: Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach
 - a) Artikel 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG,
 - b) Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34), die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist.
- (2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel
1. zur Verbesserung der Pressfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugesetzt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

(1) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben bei

1. Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 oder Mischfuttermitteln, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 oder Mischfuttermitteln, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

(2) Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung in deutscher Sprache abgefasst, deutlich lesbar und haltbar ist, sonstige Aufschriften von ihr deutlich getrennt sind und diese ihr nicht entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung von Einzelfuttermitteln

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4

Anforderungen an Einzelfuttermittel

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muss die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:

1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.

(2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 im Herstellungsprozess in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamtphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5

Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,
4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. bei Einzelfuttermitteln nach § 1 Nr. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung der Name und die Anschrift des Herstellerbetriebes, die Veterinärkontrollnummer nach § 4 Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,
9. bei anderen als unter Nummer 8 genannten Einzelfuttermitteln der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muss das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Pressfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) hydrolysierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 67) erfüllen, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbar objektive oder messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6

Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Futtermittel-Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Erzeugerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozess anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluss des Kaufvertrages verlangt.

§ 7

Toleranzen für die Angabe über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	3	
		a	b
Rohprotein	unter 10	1	a
	10 bis 20	10	r
	über 20	2	a
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5	a
	5 bis 20	10	r
	über 20	2	a
Stärke und Inulin	unter 10	1	a
	10 bis 30	10	r
	über 30	3	a
Rohfett	unter 5	0,6	a
	5 bis 15	12	r
	über 15	1,8	a
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2	a
	2 bis 15	10	r
	über 15	1,5	a
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	unter 3		0,3 a
	ab 3		10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30	r
Lysin, Methionin		20	r
flüchtige Stickstoffbasen			20 r

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	3	
		a	b
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, 7 vom Hundert,
2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 vom Hundert,
3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 vom Hundert,
4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 vom Hundert.

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 vom Hundert,
2. bei sonstigen Mischfuttermitteln 2,2 vom Hundert.

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnen sind, nur enthalten, wenn sie für andere Tiere als Wiederkäuer bestimmt sind.

§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.

§ 10

Verpackung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, wobei die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung so beschaffen sein muss, dass sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

(2) Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepresste Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. die Nettomasse, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,
5. die Bezugsnummer der Partie,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
 - a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,
- 6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,
- 6b. bei Mischfuttermitteln, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnende Einzelfuttermittel enthalten und die für andere Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere, bestimmt sind, die Angabe: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
8. die Zulassungs-Kennnummer des Betriebes nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) oder, soweit dem Betrieb eine Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nicht erteilt wird oder noch nicht erteilt worden ist, die Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes nach § 33a Abs. 3 Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer des Betriebes nach § 33a Abs. 3 Nr. 2, soweit dem Betrieb eine Anerkennungs-Kennnummer oder eine Registrierungs-Kennnummer erteilt worden ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefasst und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 8 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ... (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ... (Monat und Jahr)“.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6b bleiben die Kennzeichnungsvorschriften des Anhangs IV Teil II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 12

Bezeichnung von Mischfuttermitteln

(1) Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin
	Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor
Mineralfuttermittel	alle	Calcium, Natrium, Phosphor
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose)
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem	Calcium bei einem Gehalt von 5 v. H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v. H. und mehr
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die NPN-Verbindungen nach der Anlage 1, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, oder Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Harnstoff und seine Derivate“ enthalten, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein anzugeben, der sich aus dem Stickstoff dieser Beimengungen ergibt. Im Falle der Angabe der Gehalte an Aminosäuren ist der Gesamtgehalt der im Mischfuttermittel enthaltenen jeweiligen Aminosäure anzugeben.

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
 2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche
- in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 2a in vom Hundert in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3, und
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4

zu verwenden.

(2b) Die tatsächliche Zusammensetzung eines Mischfuttermittels für Nutztiere darf bis zu 15 vom Hundert vom angegebenen Gehalt des jeweiligen Einzelfuttermittels abweichen.

(2c) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Futtermittel-Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Nr. 2 die Gruppen nach Anlage 2b angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind.

(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

§ 14

Zusätzliche Angaben bei Mischfuttermitteln

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. (aufgehoben)
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Fall des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz,

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

13. die Zulassungs-Kennnummer oder die Registrierungs-Kennnummer, die dem Betrieb, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) erteilt worden ist.

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche

in vom Hundert angegeben werden.

Im Falle der Angabe der Gehalte an Aminosäuren ist der Gesamtgehalt der im Mischfuttermittel enthaltenen jeweiligen Aminosäure anzugeben.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) (weggefallen)

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Futtermittel-Zusatzstoffen, unerwünschten Stoffen oder Schädlingsbekämpfungsmitteln bleiben davon unberührt.

§ 15

Toleranzen für die Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung			
		unterschreitend v. H.		überschreitend v. H.	
1	2	3		b	
		a			
Rohprotein	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 20	10	r	20	r
	über 20	2	a	4	a
Rohfett	unter 8	0,8	a	1,6	a
	8 bis 15	10	r	20	r
	über 15	1,5	a	3	a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 25	10	r	20	r
	über 25	2,5	a	5	a
Gesamtzucker	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 20	10	r	20	r
	über 20	2	a	4	a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1	a	0,3	a
	0,7 bis 5	15	r	45	r
	5 bis 7,5	0,75	a	2,25	a
	7,5 bis 15	10	r	30	r
	über 15	1,5	a	4,5	a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15	a	0,45	a
	1 bis 6	15	r	45	r
	6 bis 12	0,9	a	2,7	a
	12 bis 16	7,5	r	22,5	r
	über 16	1,2	a	3,6	a
Methionin, Lysin, Threonin		15	r		
Cystin, Tryptophan		20	r		
Wasser	unter 5			0,5	a
	5 bis 10			10	r
	über 10			1	a
Rohfaser	unter 6	2,7	a	0,9	a
	6 bis 12	45	r	15	r
	über 12	5,4	a	1,8	a
Rohasche	unter 5	1,5	a	0,5	a
	5 bis 10	30	r	10	r
	über 10	3	a	1	a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4			0,4	a
	4 bis 10			10	r
	über 10			1	a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.

Vierter Abschnitt

Zulassung und Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen

§ 16

Zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe

In der Europäischen Gemeinschaft zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe sind im Gemeinschaftsregister der Futtermittel-Zusatzstoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003*) aufgeführt.

§§ 16a bis 17a

(weggefallen)

§ 18

Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln mit Futtermittel-Zusatzstoffen

(1) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, denen jeweils Futtermittel-Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Futtermittel-Zusatzstoffe

1. nach einer EG-Zulassungsverordnung oder
2. nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,

und mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

*) Amtlicher Hinweis: http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm

Futtermittel-Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Antioxidans"
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“ oder Spalte „Kennnummer des Futtermittel-Zusatzstoffs“
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Sonstige zootechnische Zusatzstoffe, Kokzidiostatika oder Histomonostatika	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, Zulassungskennnummer des Betriebes nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Vitamin A und Vitamin D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, entbehrlich, wenn

- den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
- das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
- der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Futtermittel-Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, denen jeweils mehrere Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, jeweils mit Futtermittel-Zusatzstoffen, für die

- im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“,
- in Anlage 3 Spalte 5 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,
- im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder

4. in Anlage 3 Spalte 7 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,

Höchstalter oder Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, denen jeweils mehrere Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, denen jeweils Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für

1. die

- a) im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“,
- b) in Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder

2. die

- a) im Anhang der jeweiligen Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder
- b) in Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind,

dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Bei Ergänzungsfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, ist in der Gebrauchsanweisung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der zulässige Höchstgehalt des Futtermittel-Zusatzstoffs oder der Futtermittel-Zusatzstoffe im Alleinfutter oder in der Tagesration nicht überschritten werden darf.

(7) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Futtermittel-Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren bestimmbar sind und

2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, sowie der Gehalt an dem Element,

- b) bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind (Vitamine), die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Futtermittel-Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“ oder nach Anlage 3 Spalte 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.

(9) Die Gehalte an Futtermittel-Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen für Futtermittel-Zusatzstoffe

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten um 40 v. H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v. H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v. H.,

6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,

7. über 1 000 Einheiten um 5 v. H.

Eine Einheit entspricht 1 mg, 1000 µg, 1000 IE, 100 FTU, 100 FYT oder 100 PPU.

Fünfter Abschnitt

§§ 20 bis 22

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Unerwünschte Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

(3) Wird ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.

§ 23a

Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe

Die Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe sind in Anlage 5 Spalte 4 festgesetzt.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Futtermittel mit einem höheren Gehalt an einem unerwünschten Stoff als in § 23 Abs. 1 festgesetzt, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben ist:

1. im Fall einer vorgesehenen Reinigung der Hinweis: „Futtermittel (im Falle von Futtermittel-Zusatzstoffen oder Vormischungen sind diese Bezeichnungen zu verwenden) mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur nach Reinigung zu verwenden“;
2. im Fall einer vorgesehenen Dekontamination der Hinweis: „Futtermittel (im Falle von Futtermittel-Zusatzstoffen oder Vormischungen sind diese Bezeichnungen zu verwenden) mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur zur Dekontamination durch einen anerkannten Betrieb bestimmt“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 Spalte 3 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 24a

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

(1) Der Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nach Anlage 5a Teil A darf die in Anlage 5a Teil B oder C jeweils in Spalte 5 festgesetzten oder die nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Soweit für getrocknete oder verarbeitete Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gelten die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte zuzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Verringerung.

(3) Soweit für Mischfuttermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gilt der Höchstgehalt, der sich aus der Summe der für die Einzelfuttermittel nach Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten oder der nach Absatz 2 errechneten Höchstgehalte, berechnet entsprechend ihrem Anteil an dem Mischfuttermittel, ergibt. Für Einzelfuttermittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 für Futtermittel festgesetzten Höchstgehalte für stoffgleiche Rohstoffe entsprechend anzuwenden sind.

§ 24b

Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel

(1) Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 an Betriebe, die Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, abgegeben werden, auch wenn die Rückstände die jeweils in Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten. Das Getreide darf zur Herstellung von Mischfuttermitteln nur verwendet werden, soweit durch eine geeignete Be- oder Verarbeitung sichergestellt ist, dass die Rückstände diese Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Getreide nach Absatz 1 Satz 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Gehalt an Rückständen der Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anlage 5a Teil C Spalte 5,
2. der Hinweis: „Getreide enthält überhöhte Rückstände aus Begasungsmitteln. Nicht zur Verfütterung abgeben oder zu Mischfuttermitteln vermischen.“.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt
Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsvorschriften

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie zulässig ist, dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalte“ oder in Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, festgesetzten Höchstgehalte an den Futtermittel-Zusatzstoffen in der Tagesration eingehalten werden.

(2) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie festgesetzte Höchstgehalte in der Tagesration nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

Achter Abschnitt
Anforderungen an Betriebe

§ 28

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(2) Betriebe, die Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(3) Sofern

1. Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Spurenelementverbindungen, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzel-

futtermittel der Gruppe „Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,

2. Vormischungen mit Futtermittel-Zusatzstoffen der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer- oder Selenverbindungen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen mit Futtermittel-Zusatzstoffen der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“ oder Kokzidiostatika oder Histomonostatika

in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen sie nur von in Satz 2 genannten Betrieben eingeführt werden. Betriebe im Sinne des Satzes 1 sind Betriebe, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde zugelassen worden sind oder,
2. soweit sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Betriebe, die Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellen oder in Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(5) Die Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 29

Zulassung

(1) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 1 werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, wenn sie der Behörde durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachgewiesen haben, dass die angewendeten Dekontaminationsverfahren geeignet sind, die Erzeugnisse so zu dekontaminieren, dass sie den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Soweit nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) bestimmte Dekontaminationsverfahren vorgeschrieben werden, sind diese von den in § 28 Abs. 1 genannten Betrieben anzuwenden.

(2) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 2 werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus § 29a ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(3) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen. Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass er sich vergewissert hat, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Futtermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(4) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 4 werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass die sich aus dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG ergebenden Anforderungen und Pflichten erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 kann bei Betrieben, die keine Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellen, von einer Prüfung im Betrieb abgesehen werden, wenn der Betrieb mit dem Antrag auf Zulassung eine Erklärung vorgelegt hat, in der er bestätigt, dass die Kokzidiostatika oder Histomonostatika, die er in den Verkehr bringt, den futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 besitzt insbesondere derjenige nicht, der gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(6) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf bereits zugelassene Betriebe entsprechende Anwendung.

(7) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (8) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich
1. aus Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 4,
 2. aus Artikel 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Zulassung erforderliche Anordnungen treffen. Sie kann die Zulassung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a

Besondere Pflichten für Trocknungsbetriebe

Betriebe nach § 28 Abs. 2 müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, insbesondere an Dioxinen, Furanen, Blei und Arsen, einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 17 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erfüllt. Hierzu sind insbesondere

1. das Trockengut in angemessenen, regelmäßigen Abständen auf die je nach verwendetem Brennmaterial potenziellen Einträge an unerwünschten Stoffen zu überprüfen,
2. das Ergebnis der Analysen nach Nummer 1 zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
3. Rückstellproben jeder einzelnen Partie oder, bei fortlaufender Produktion, aus jeder Tagesproduktion zu ziehen und mindestens ein Jahr aufzubewahren sowie die zu der jeweiligen Partie oder Tagesproduktion gehörenden Mengen zu dokumentieren und
4. Aufzeichnungen über die Prozessführung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 30

Registrierungsbedürftige Betriebe

Sofern

1. Futtermittel-Zusatzstoffe, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Futtermittel-Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 3 Nr. 1,
 2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementverbindungen, ausgenommen Kupfer und Selen,
 3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
 4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementverbindungen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder
 5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen
- in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen diese nur von in Satz 2 genannten Betrieben eingeführt werden. Betriebe im Sinne des Satzes 1 sind Betriebe, die
1. als Vertreter des Herstellers von der zuständigen Behörde registriert worden sind oder,
 2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 30a

Anzeigebedürftige Betriebe

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung.

(3) Wer gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nur, soweit ein dort bezeichneter Betrieb keiner Zulassungs- oder Registrierungs-pflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unterliegt.

§ 31

Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe nach § 30 werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 besitzt insbesondere derjenige nicht, der gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(3) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Satz 2 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass er sich vergewissert hat, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die sich aus dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG ergebenden Anforderungen und Pflichten erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Satz 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(4) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf bereits registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(5) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(6) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 3 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a

(weggefallen)

§ 31b

Zulassungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Zulassung nach § 29 eine Zulassungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 31c

(weggefallen)

§ 32

Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Zulassung und der Registrierung

(1) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 weggefallen ist.

(2) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 2 oder 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29a aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

(3) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 3 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 weggefallen ist oder
2. die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 aufgeführte Pflicht nicht erfüllt wird.

(4) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 4 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Anforderungen oder Pflichten nicht erfüllt wird.

(5) Die Registrierung von Betrieben nach § 31 Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 weggefallen ist oder
2. die in § 31 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführte Pflicht nicht erfüllt wird.

(6) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Zulassung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird.

(7) Die Zulassung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Zulassung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)

1. die Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
2. die Registrierung von Betrieben nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
3. die Zulassung von Betrieben nach § 29,
4. die Registrierung von Betrieben nach § 31

sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Zulassung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesamt gibt die registrierten Betriebe nach Satz 1 Nr. 2 und 4 und die zugelassenen Betriebe nach Satz 1 Nr. 3 im elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt.

(2) Das Bundesamt gibt ferner die Fundstelle des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 bekannt.

§ 33a

Status anerkannter, registrierter und angezeigter Betriebe

(1) Betriebe nach

1. § 28 Abs. 1 oder 3 Satz 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung anerkannt waren,
2. § 28 Abs. 2, die nach § 31 Abs. 1a der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung registriert waren,

gelten als nach § 29 zugelassen.

(2) Betriebe nach § 30 Satz 2 Nr. 1, die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung registriert waren, gelten als nach § 31 registriert.

(3) Betriebe, denen eine

1. Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung erteilt worden ist, behalten diese Nummer, bis ihnen eine Zulassungs-Kennnummer oder eine Registrierungs-Kennnummer erteilt worden ist,
2. Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung erteilt worden ist, behalten diese Nummer, bis ihnen eine neue Registrierungs-Kennnummer erteilt worden ist.

(4) Betriebe nach § 30a Abs. 1 oder 3 Satz 1, die sich nach dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung weiter anzuwendenden § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 und Abs. 2 Satz 1 des Futtermittelgesetzes angezeigt haben, gelten als angezeigt nach § 30a.

*) Amtlicher Hinweis zu § 33: <http://www.ebundesanzeiger.de>

§ 34

Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen

(1) Wer gewerbsmäßig

1. ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlässt, hat über die Überlassung,
2. in ortsfesten oder beweglichen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge

Buch zu führen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 oder nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt

Ausnahmegenehmigungen

§ 34a

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels,
3. bei Einzelfuttermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels erforderliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes, eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates über eine Untersuchung des Futtermittels;
2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstitutes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates, aus dem hervorgeht, dass das Futtermittel für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

(3) Bezieht sich ein Antrag auf Futtermittel-Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe oder Schädlingsbekämpfungsmittel, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung.

Zehnter Abschnitt

Überwachung

§ 35

Ausnahmen von Verbringungsverboten

(1) Abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches dürfen Futtermittel in das Inland verbracht werden, soweit sie

1. unter zollamtlicher Überwachung befördert werden,
2. in Zolllagern, Freilagern oder Lagern in Freizonen gelagert werden,
3. veredelt und umgewandelt werden, solange sich die Futtermittel unter zollamtlicher Überwachung befinden.

Satz 1 gilt nicht für Futtermittel, die den Verboten des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder des Artikels 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entsprechen.

(2) Waren im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unterliegen den Vorschriften des § 57 Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

§ 35a

Eingangsstellen, Anmeldepflicht

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln, die nur von nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder nach § 29 zugelassenen Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Derjenige, der Futtermittel nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, hat dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

§ 35b

Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle, Warenuntersuchung

(1) Soweit auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191. S. 1) oder eines auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft bei der Einfuhr von Futtermitteln

1. eine Dokumentenprüfung oder eine Nämlichkeitskontrolle durchzuführen ist, ist diese von den vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen (Zollstellen),
2. eine Warenuntersuchung durchzuführen ist, ist diese von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Zollstellen

durchzuführen.

(2) Die Durchfuhr von Futtermitteln erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, soweit möglich in Form des Zollverschlusses.

§ 35c

Bescheinigungen

(1) Die Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle die von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Bescheinigung über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

§ 35d

Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.

§ 35e

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

(1) Futtermittel, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit

1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund
 - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder
 - b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.

(4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Elfter Abschnitt

Mitwirkung des Bundesamtes

§ 35f

Mitwirkung

(1) Das Bundesamt wirkt mit bei:

1. der Aufnahme eines Einzelfuttermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Festsetzung von Verwendungszwecken für Mischfuttermittel nach der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Aufnahme eines Einzelfuttermittels in den Anhang der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis im Futtermittelsektor nach Artikel 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

(2) Das Bundesamt wirkt ferner mit bei der Koordinierung der Erstellung

1. von Kontrollplänen insbesondere nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. sonstiger nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften von den Mitgliedstaaten durchzuführender Untersuchungs- und Erhebungsprogramme des Futtermittelsektors.

Zwölfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36

Straftaten

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 35e Abs. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt.

§ 36a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 36 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Einzelfuttermittel oder ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2a oder 2c, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2 oder 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 24 oder § 24b Abs. 2 Futtermittel in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 oder 12 oder Satz 2 ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt, bei dem eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig gemacht ist,
5. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 eine dort genannte Angabe macht,

*) Amtlicher Hinweis zu § 35e: <http://www.ebundesanzeiger.de>

6. entgegen § 23 Abs. 2 ein Futtermittel mischt,
7. entgegen § 25 Satz 1 oder § 27 Satz 1 einen Stoff als Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
8. entgegen § 26 Futtermittel verfüttert,
9. ohne Zulassung nach § 28 Abs. 1, 2 oder 4 Futtermittel dekontaminiert, Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels trocknet oder Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 8 Satz 1 oder § 31 Abs. 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 7 oder 8 Satz 2 oder § 31 Abs. 5 oder 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 30a Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
12. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Satz 1 einen Futtermittel-Zusatzstoff, eine Vormischung, ein Einzelfuttermittel oder ein Mischfuttermittel einführt oder
2. entgegen § 35a Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 36b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 einen Futtermittel-Zusatzstoff in Verkehr bringt, verarbeitet oder verwendet,
2. entgegen Artikel 10 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 und 3 einen Futtermittel-Zusatzstoff, der in das Register nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 eingetragen ist, in Verkehr bringt oder
3. entgegen Artikel 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 eine Vormischung von Zusatzstoffen in Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5
 - a) Abs. 1 die Bestimmungen des Anhangs I Teil A Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde,
 - b) Abs. 2 die Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nr. 7 Satz 1, Abschnitt Herstellung Nr. 2 oder 5 Satz 2, Abschnitt Qualitätskontrolle Nr. 4 Satz 1, Abschnitt Lagerung und Beförderung Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 3 oder Abschnitt Dokumentation Nr. 1 oder
 - c) Abs. 5 die Bestimmungen des Anhangs III Abschnitt Vorschriften für Stall- und Fütterungseinrichtungen Satz 3 oder Abschnitt Fütterung Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 3

nicht erfüllt,

2. entgegen Artikel 5 Abs. 6 sich ein Futtermittel beschafft oder ein Futtermittel verwendet,
3. entgegen Artikel 11 eine Tätigkeit ohne Registrierung oder Zulassung ausübt oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass Futtermittel aus Drittländern nur unter den dort genannten Bedingungen eingeführt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 16 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Futtermittel-Zusatzstoff oder eine Vormischung in Verkehr bringt.

§ 37

Übergangsregelungen

Futtermittel, die der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. März 2007 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. September 2007 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

§ 37a

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 37b

Nicht mehr anzuwendende Vorschriften

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht genannten Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)

Anlage 1

(zu den §§ 2, 3, 4, 5, 9, 11, 13 und 28)

Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel**Vorbemerkungen**

Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.

Verzeichnis der zugelassenen Einzelfuttermittel**1. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen**

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v. H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	a) „nicht einatmen“ b) Zulassungs-Kennnummer des Betriebes
Eiweißfermentations-erzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v. H. Methan, 5 v. H. Ethan, 2 v. H. Propan, 0,5 v. H. Isobutan, 0,5 v. H. n-Butan, 1 v. H. sonstige Bestandteile), Ammonium- und Mineralsalzen unter Verwendung von <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein min. 65 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v. H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v. H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v. H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“ b) „nicht einatmen“ c) Zulassungs-Kennnummer des Betriebes
Hefe	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate, wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolisate aus Pflanzenfasern, mit <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergienis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> oder <i>Kluyveromyces fragilis</i> und deren Zellen abgetötet sind	Rohprotein Wasser	
Hefe für Mastschweine	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolisate aus Pflanzenfasern, mit <i>Candida guilliermondii</i> und deren Zellen abgetötet sind Trockensubstanzgehalt min. 16 v. H.	Rohprotein Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i> , <i>L. collinoides</i> , <i>L. plantarum</i> , <i>L. sake</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Zulassungs-Kennnummer des Betriebes

2. (weggefallen)

3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)

3.1 Ammoniumsalze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein min. 44 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$ Ammoniumsulfat min. 35 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 v. H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium melassecola</i> Rohprotein min. 48 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Zulassungs-Kennnummer des Betriebes
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Rohprotein min. 45 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Zulassungs-Kennnummer des Betriebes

Anlage 1a

(zu den §§ 4, 5 und 13)

Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Teil A

Vorbemerkungen

I. Erläuterungen

1. Die nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel sind in Teil B nach folgenden Merkmalen aufgeführt und bezeichnet:
 - die Herkunft des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
 - der verwendete Teil des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
 - das Verfahren, dem das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z. B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, oder das entstandene Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, z. B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
 - der Reifegrad des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder die Qualität des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.
2. Die in Teil B enthaltene Liste ist in 12 Kapitel untergliedert:
 1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 6. Grünfütter und Rauhfütter
 7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 8. Milcherzeugnisse
 9. Erzeugnisse von Landtieren
 10. Fische sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 11. Mineralstoffe
 12. Verschiedene Einzelfuttermittel

II. Bezeichnung

Enthält der Name eines in Teil B aufgeführten Einzelfuttermittels ein eingeklammertes Wort oder mehrere eingeklammerte Worte, so dürfen diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl darf entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

III. Glossar

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten Verfahren zur Herstellung der in Teil B und Teil C aufgeführten Einzelfuttermittel. Enthalten die Bezeichnungen für diese Einzelfuttermittel eine gebräuchliche Bezeichnung oder einen Begriff nach Spalte 4, so muss das verwendete Verfahren der in Spalte 3 aufgeführten Beschreibung entsprechen.

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
1	Konzentrieren ¹⁾	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen des Wassers oder sonstiger Bestandteile	Konzentrat

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
2	Schälen ²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schale oder Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält, teilgeschält
3	Trocknen	Künstlicher oder natürlicher Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)
4	Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wässrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muss das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
5	Extrudieren	Pressen oder Drücken von Material durch eine Öffnung unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
6	Flockieren	Walzen von feuchtem, wärmebehandeltem Material	Flocken
7	Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Futtermehl, Grießkleie
8	Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Wärmebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, wärmebehandelt
9	Fetthärtung	Umwandlung von ungesättigten Glyceriden in gesättigte Glyceride (Härtung von Ölen und Fetten)	gehärtet, teilweise gehärtet
10	Hydrolyse	Aufschluss in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und gegebenenfalls Enzymen, Säuren oder Alkalien	hydrolysiert
11	Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus ölreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanische Behandlung (durch Spindel- oder sonstige Pressen), auch bei leichter Wärmebehandlung	Expeller ³⁾ (bei ölenthaltenden Materialien), Pülpe, Trester (z. B. bei Früchten), Pressschnitzel (bei Zuckerrüben)
12	Pelletieren	Spezielle Formgebung durch Pressen mittels Matrize	Pellet, pelletiert
13	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quelfähigkeit in kaltem Wasser wesentlich zu erhöhen	vorverkleistert ⁴⁾ , gequellt
14	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Begleitstoffen aus Zucker, Ölen, Fetten und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert, teilraffiniert
15	Nassmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen oder Körnern, auch nach Einweichen in Wasser, mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid, zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke
16	Schroten	Mechanische Verarbeitung von Körnern oder anderen Einzelfuttermitteln zur Verringerung ihrer Größe	Schrot, geschrotet

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
17	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	entzuckert, teilentzuckert

1) „Konzentrieren“ darf durch „Eindicken“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „eingedickt“.

2) „Schälen“ darf je nach Fall durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.

3) „Expeller“ darf durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.

4) „Vorverkleistert“ darf durch den Begriff „aufgeschlossen (bezogen auf Stärke)“ ersetzt werden.

IV. Erläuterung zu den Gehalten an Inhaltsstoffen

Die in Teil B und Teil C angegebenen Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Originalsubstanz.

Teil B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten, geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Gerstenprotein	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Gerstenstärkegewinnung, das überwiegend aus Eiweiß besteht, das beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein Stärke
1.08	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., das im Wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.09	Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Schleifens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.10	Weißes Reisuuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Schleifens von geschältem Reis, das im Wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser
1.11	Reisuuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.12	Reisuuttermehl „parboiled“	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem parboiled Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.13	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das durch Mahlen von Futterreis gewonnen wird, das aus unreifen, grünen oder kreidigen Körnern, die bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben ausgesondert werden, oder aus normal ausgebildeten Reiskörnern, geschält, fleckig oder gelb, besteht	Stärke
1.14	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.15	Reiskeimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.16	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.17	Rispenhirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.18	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	
1.19	Roggenfuttermehl ¹⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im Wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalenteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Stärke
1.20	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.21	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.22	Sorghum	Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench s.l.	
1.23	Weizen	Körner von <i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.24	Weizenfuttermehl ²⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im Übrigen aus feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke
1.25	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.26	Weizenkleie ³⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.27	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im Wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.28	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.29	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärke- und -klebergewinnung. Es besteht aus Kleie, deren Keime teilweise entfernt worden sein können, und Kleber, denen in geringen Mengen Bruchweizen, der bei der Körnerreinigung anfällt, und geringe Mengen von Rückständen aus der Stärkehydrolyse zugesetzt werden können	Rohprotein Stärke
1.30	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.31	Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.32	Dinkel	Dinkelkörner, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum diococcum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i>	
1.33	Triticale	Körner der Hybride <i>Triticum</i> X <i>Secale</i>	
1.34	Mais	Körner von <i>Zea mays</i> L.	
1.35	Maisfuttermehl ⁴⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maischalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.36	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maischalen sowie aus Maiskörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser
1.37	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.38	Maiskeimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein
1.39	Maiskleberfutter ⁵⁾	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung (Nassmüllerei). Es besteht aus Kleie und Kleber, denen bis zu 15 v. H. des Gewichts Rückstände vom Sichten von Mais oder Rückstände von Maisquellwasser aus der Gewinnung von Alkohol oder anderen Stärkederivaten zugefügt worden sind. Das Erzeugnis kann außerdem Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung (ebenfalls Nassmüllerei) enthalten.	Rohprotein Stärke Rohfett, wenn > 4,5 v. H.
1.40	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.41	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.42	Maisquellstärke ⁶⁾	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.43	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein
1.44	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem und nicht gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein
1.45	Getreideschlempe, getrocknet ⁷⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein
1.46	Getreideschlempe, dunkel ⁸⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Roggennachmehl“ bezeichnet werden.

²⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Weizennachmehl“ bezeichnet werden.

³⁾ Wenn dieses Erzeugnis fein gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder die Bezeichnung darf durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

⁴⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Maisnachmehl“ bezeichnet werden.

⁵⁾ Die Bezeichnung darf durch „Maisglutenfutter“ ersetzt werden.

⁶⁾ Die Bezeichnung darf durch „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.

⁷⁾ Die Getreideart darf bei der Bezeichnung angegeben werden.

⁸⁾ Die Bezeichnung darf durch „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.01	Erdnusskuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere Arachisarten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.02	Erdnussextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.03	Erdnusskuchen aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.04	Erdnussextraktionsschrot aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.05	Rapssaat ¹⁾	Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O. E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica napa</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	
2.06	Rapskuchen ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Rapssamen anfällt	Rohfaser
2.09	Saflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen <i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.) anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.13	Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.14	Soja(bohnen), dampferhitzt	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.15	Soja(bohnen)extraktions-schrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	Rohprotein Rohfaser, wenn > 8 v. H.
2.16	Soja(bohnen)extraktions-schrot aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 v. H. in der Trockenmasse) (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g · Minute)	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)protein-konzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Pflanzenöl ²⁾	Aus Pflanzen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v. H.
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.21	Baumwollsaatextraktions-schrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 3,4 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumenextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumenextraktions-schrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	Rohprotein
2.30	Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven der Varietät <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 5 v. H.)	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.33	Kakaoschalen	Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser

¹⁾ Der Bezeichnung darf das Wort „glucosinolatarm“ hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinolat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

²⁾ Die Pflanzenart muss bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.02	Guar-Keimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	Rohprotein
3.03	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse ¹⁾	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.05	Linsen	Samen der Linse <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Erbsenschalen besteht, die bei der Schälung und Reinigung von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

1) Die Bezeichnung muss durch die Angabe der Art der durchgeführten Wärmebehandlung ergänzt werden.

4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.01	(Zucker-)Rüben-trocken-schnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben der Varietät <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnitzeln besteht (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 v. H.
4.02	(Zucker-)Rübenmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 28 v. H.
4.03	(Zucker-)Rübenmelasse-schnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melasierter Pressschnitzel von Zuckerrüben gewonnen wird (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
4.04	(Zucker-)Rübenvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderer organischer Substanzen aus Rübenmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v. H.
4.05	(Rüben-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir, auch verarbeitet	Stärke
4.07	Maniok ²⁾	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, auch verarbeitet (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	Stärke salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
4.08	Maniokquellstärke ³⁾	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Wärmebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln der Varietät <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.12	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser
4.13	Kartoffelwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind	Rohprotein Rohasche
4.14	Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke

1) Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

2) Die Bezeichnung darf durch „Tapioka“ ersetzt werden.

3) Die Bezeichnung darf durch „Tapiokaquellstärke“ ersetzt werden.

5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrotbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Rohfaser
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten <i>Citrus</i> ssp. anfällt	Rohfaser
5.03	Obsttrester ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Kern- oder Steinobst durch Pressen anfällt	Rohfaser
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät <i>Solanum Lycopersicum</i> Karst. anfällt	Rohfaser
5.05	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Traubenkernöl aus der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser, wenn > 45 v. H.
5.06	Traubentrester, getrocknet	Nach der Kelterung zurückgebliebene Traubenbestandteile, die nach der Alkoholextraktion schnell getrocknet und soweit wie möglich von Stielen und Kernen befreit wurden	Rohfaser, wenn > 25 v. H.
5.07	Traubenkerne	Aus dem Traubentrester extrahierte Kerne, nicht entölt	Rohfett Rohfaser, wenn > 45 v. H.

1) Die Obstart darf bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

6. Grünfütter und Raufütter

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne der Varietäten <i>Medicago sativa</i> L. oder <i>Medicago var. Martyn</i> gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v. H. Jungklee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein
6.03	Luzerneproteinkonzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepresssaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und wärmebehandelt wurde	Karotin Rohprotein
6.04	Kleegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v. H. junge Luzerne oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden (Botanische Reinheit mindestens 80 v. H.)	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.05	Grünmehl ¹⁾²⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.06	Getreidestroh ³⁾	Stroh von Getreide	
6.07	Getreidestroh, behandelt ⁴⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium bei Behandlung mit NaOH

1) Der Wortteil „Mehl“ darf durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens darf der Bezeichnung hinzugefügt werden.

2) Die Futterpflanzenart ist in der Bezeichnung anzugeben.

3) Die Strohart ist in der Bezeichnung anzugeben.

4) Die Bezeichnung muss um die Bezeichnung der Art der chemischen Behandlung ergänzt werden.

7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.01	(Zucker-)Rohrmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr der Varietät <i>Saccharum officinarum</i> L. anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 30 v. H.
7.02	(Zucker-)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohrmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v. H.
7.03	(Rohr-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

1) Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

8. Milcherzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v. H.
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein Rohfett Laktose Wasser, wenn > 6 v. H.
8.03	Molkepulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
8.04	Molkepulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
8.05	Molkeeiweißpulver ¹⁾	Erzeugnis, das aus getrockneten Eiweißbestandteilen entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen wurden	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v. H.
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 10 v. H.
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose Wasser, wenn > 5 v. H.

1) Die Bezeichnung darf durch „Milchalbumpulver“ ersetzt werden.

9. Erzeugnisse von Landtieren

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.01	Tiermehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muss soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt frei sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 v. H. in der Trockenmasse; Höchstgehalt an Gesamtphosphor: 8 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.02	Fleischknochenmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muss soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muss soweit wie technisch möglich von Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
9.04	Grieben	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 8 v. H.
9.05	Geflügelmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muss soweit wie technisch möglich von Federn frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,3 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,4 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll soweit wie technisch möglich von fremden Bestandteilen frei sein	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v. H.
9.08	Tierfett ²⁾	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	Wasser, wenn > 1 v. H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 13 v. H. Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen.

²⁾ Die Bezeichnung darf um eine genauere Angabe der je nach Herkunft oder Gewinnung unterschiedlichen Fettart (Talg, Schmalz, Knochenfett usw.) ergänzt werden.

10. Fisch sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.01	Fischmehl ¹⁾	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpresssaft wieder zugeetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
10.02	Fischpresssaft, eingedickt	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 5 v. H.
10.03	Fischöl	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v. H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl Wasser, wenn > 1 v. H.

1) Erzeugnisse, die mehr als 75 v. H. Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, dürfen als „proteinreich“ bezeichnet werden.

11. Mineralstoffe

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat ¹⁾	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger Stoffe wie Kalkstein, Muschel- oder Austerschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v. H.
11.02	Calcium-Magnesiumcarbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium Magnesium
11.03	Kohlensaurer-Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v. H.
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Magnesiumsulfat	Technisch reines Magnesiumsulfat (MgSO ₄ · 7H ₂ O)	Magnesium Schwefel
11.06	Dicalciumphosphat ²⁾	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällen gewonnenes Calciummonohydrogenphosphat (CaHPO ₄ · xH ₂ O)	Calcium Gesamtphosphor
11.07	Mono-Dicalciumphosphat	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht (CaHPO ₄ -Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluorierter Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor Calcium
11.09	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis (dihydrogenphosphat) (Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · xH ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.11	Calcium-Magnesiumphosphat	Technisch reines Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium Magnesium Gesamtphosphor
11.12	Monoammoniumphosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat (NH ₄ H ₂ PO ₄)	Gesamtstickstoff Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid ¹⁾	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.15	Magnesiumphosphat	Erzeugnis aus technisch reinem Dimagnesiumphosphat ($MgHPO_4 \cdot xH_2O$)	Gesamtphosphor Magnesium
11.16	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphor Magnesium Calcium Natrium
11.17	Mononatriumphosphat	Technisch reines Mononatriumphosphat ($NaH_2PO_4 \cdot H_2O$)	Gesamtphosphor Natrium
11.18	Natriumbicarbonat	Technisch reines Natriumbicarbonat ($NaHCO_3$)	Natrium

1) Die Art der Herkunft darf die Bezeichnung ersetzen oder bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

2) Das Herstellungsverfahren darf in der Bezeichnung angegeben werden.

12. Verschiedene Einzelfuttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
12.01	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Brot, einschließlich Fein Gebäck, Keksen oder Teigwaren, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.02	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Süßwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Süßigkeiten, einschließlich Schokolade, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.03	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren, Kuchen oder Speiseeis anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Rohfett
12.04	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett Wasser, wenn > 1 v. H.
12.05	Salze von Fettsäuren ²⁾	Erzeugnis, das bei der Verseifung von Fettsäuren mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett Ca (bzw. Na oder K)

1) Die Bezeichnung muss durch Angabe des Verfahrens, nach dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde, geändert oder ergänzt werden.

2) In der Bezeichnung darf das gewonnene Salz angegeben werden.

Teil C

Anzugebende Inhaltsstoffe bei den nicht im Verzeichnis nach Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
1	Getreidekörner	
2	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 v. H. Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Rohfaser

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
3	Ölsaaten, Ölfrüchte	
4	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Rohfaser
5	Körnerleguminosen	
6	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
7	Knollen, Wurzeln	
8	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H.
9	Sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Zuckerrüben verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H.
10	Andere Saaten und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v. H.
11	Grünfütter und Rauhfütter	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
12	Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
13	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckerrohr verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
14	Milcherzeugnisse und -nebenerzeugnisse	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v. H. Lactose, wenn > 10 v. H.
15	Erzeugnisse von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
16	Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
17	Mineralstoffe	entsprechende Mineralstoffe
18	Sonstige Einzelfuttermittel	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v. H. Stärke, wenn > 30 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 v. H.

Anlage 2
(zu den §§ 11 bis 14, 18)

Mischfuttermittel

Vorbemerkungen

1. Die in Spalte 3 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Mischfuttermittel mit 88 v. H. Trockensubstanz.
2. In Spalte 3 wird für den Begriff „umsetzbare Energie“ die von dem englischen Begriff „metabolizable energy“ abgeleitete Abkürzung „ME“ verwendet.
3. Das in den aufgeführten Milchaustauschfuttermitteln enthaltene Fett muss, soweit es sich um Mischfuttermittel im Sinne des Normtyps handelt, folgenden Anforderungen entsprechen:

Anisidinzahl	max. 25
Fließschmelzpunkt	max. 40 °C
Ocetadencadiensäuren	max. 12 v. H. Gesamtfettsäuren

4. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.

Nr.	Bezeichnung	Normtyp				Hinweise für die sachgerechte Verwendung		
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka				
1	2	3				4		
1.1	Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,45		
			Rohprotein	min.		20		
			Rohfett		13	bis	25	
			Rohfaser	max.			3	
			Calcium	min.			0,9	
			Phosphor	min.			0,65	
		b)	Kupfer		4	bis	15	mg
			Eisen	min.			60	mg
			Vitamin A	min.			12 000	IE
			Vitamin D	min.			1 500	IE
1.2	Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber	b)	Kupfer	max.		120	mg	
			Eisen	min.		120	mg	
			Vitamin A	min.		80 000	IE	
			Vitamin D	min.		10 000	IE	
			Vitamin E	min.		160	mg	
1.3	Ergänzungsfuttermittel für Aufzuchtkälber	a)	Rohprotein	min.		18		
			Rohfaser	max.		10		
			Rohasche	max.		10		
		b)	Vitamin A	min.			8 000	IE
			Vitamin D	min.			1 000	IE
1.4	Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,75		
			Rohprotein	min.		22		
			Rohfett		15	bis	30	
			Rohfaser	max.			1,5	
			Rohasche	max.			10	
			Calcium	min.			0,9	
			Phosphor	min.	0,2	bis	0,65	
			Natrium				0,6	
		Magnesium	min.			0,13		
		b)	Kupfer		4	bis	15	mg
			Eisen	min.			40	mg
			Vitamin A	min.			10 000	IE
Vitamin D	min.				1 250	IE		
	Vitamin E	min.			20	mg		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp				Hinweise für die sachgerechte Verwendung				
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka						
1	2	3			4					
1.5	Milchaustauschfuttermittel II für Mastkälber von etwa 80 kg an (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,25				
			Rohprotein	min.		17				
			Rohfett		15	bis	30			
			Rohfaser	max.			2			
			Rohasche	max.			10			
			Calcium	min.			0,9			
			Phosphor	min.			0,7			
			Natrium		0,2	bis	0,6			
		Magnesium	min.			0,13				
		b)	Kupfer	max.			15	mg		
Vitamin A	min.				8 000	IE				
Vitamin D	min.				1 000	IE				
Vitamin E	min.				20	mg				
1.6	Energiereiches Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Mastkälber	a)	Rohfett		30	bis	60			
			Rohfaser	max.			3			
			Magnesium	min.			0,15			
			Natrium	max.			0,6			
			b)	Kupfer		8	bis	30	mg	
				Vitamin A	min.			20 000	IE	
		Vitamin D		min.			2 500	IE		
		Vitamin E		min.			40	mg		
		1.7	Milchleistungsfutter I zu eiweißreichen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein	max.			15	
					Rohfett	max.			5	
Calcium				0,65	bis	0,9				
Phosphor				0,35	bis	0,6				
Natrium	min.					0,15				
1.8	Milchleistungsfutter II zu ausgeglichenen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)			a)	Rohprotein		16	bis	20	
					darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			3	
		Rohfett	max.			5				
		Calcium		0,65	bis	0,9				
		Phosphor		0,35	bis	0,6				
Natrium	min.			0,15						
1.9	Milchleistungsfutter III (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein		21	bis	25			
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			6			
		Rohfett	max.			8				
		Calcium	min.			1,3				
		Phosphor		0,6	bis	0,75				
		Natrium	min.			0,3				
							Im Verhältnis etwa 1 : 1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern			
1.10	Milchleistungsfutter IV (Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein		28	bis	32			
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			6			
		Rohfett	max.			8				
		Calcium	min.			1,9				
		Phosphor		0,7	bis	1				
		Natrium	min.			0,4				
							Im Verhältnis etwa 1 : 2 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern			
1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißreichem Grundfutter für Mastrinder)	a)	Rohprotein		13	bis	16			
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			6			
		Rohfett	max.			8				
		Calcium		0,6	bis	1				
		Phosphor		0,5	bis	0,7				

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka		
1	2	3			4	
1.12	Rindermastfutter II (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißarmem Grundfutter für Mastrinder)	a) Rohprotein darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen Rohfett Calcium Phosphor	20 max. max. 1,5 0,9	bis bis bis	30 6 10 2,4 1,5	
1.13	Mineralstoffreiches Ergänzungsfuttermittel für Rinder	a) Calcium Phosphor Magnesium Natrium b) Kobalt Kupfer Zink	2 1,2 min. min.	bis bis min. min. min.	6 4 0,4 1,5 5 150 600	Täglich 400 bis 1 000 g je Großvieh- einheit verfüttern mg mg mg
1.14	Mineralfuttermittel I für Rinder	a) Calcium Phosphor Magnesium Natrium b) Kobalt Kupfer Zink	max. min. min.	8 bis min. min. min.	11 13 2 5 10 700 3 000	Täglich 100 bis 200 g je Großvieh- einheit zu calcium- reichem Grundfutter verfüttern mg mg mg
1.15	Mineralfuttermittel II für Rinder	a) Calcium Phosphor Magnesium Natrium b) Kobalt Kupfer Zink	min. min. min.	4 bis min. min. min.	14 8 2 8 10 700 3 000	Täglich 100 bis 200 g je Großvieh- einheit zu calcium- armem Grundfutter verfüttern mg mg mg
1.16	Eiweißkonzentrat für Mastrinder (Ergänzungsfuttermittel)	a) Rohprotein darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen Rohfett Calcium Phosphor	min. max. max. min. min.		36 6 10 3 1,8	Je nach Grundfutter- typ im Verhältnis 1 : 1 mit Getreide oder anderen energie- reichen Einzelfutter- mitteln verfüttern
2.1	Milchaustauschfuttermittel für Ferkel (Alleinfuttermittel)	a) Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Calcium Phosphor Natrium b) Eisen Kupfer Mangan Zink Vitamin A Vitamin D Vitamin B ₁₂ Vitamin E	min. min. min. max. min. min. min.		1,5 24 4 1,5 1 0,7 0,2 100 20 30 70 8 000 1 000 20 20	mg mg mg mg IE IE µg mg
2.2	Ferkelaufzuchtfutter I (Alleinfuttermittel) bis etwa 20 kg	a) Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. min. max. max. min. min. min.		1,1 18,5 7 6 33 0,85 0,65 0,2	Vorzugsweise für frühabgesetzte Fer- kel bis etwa 20 kg Lebendgewicht verfüttern

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka		
1	2	3			4	
		b) Eisen	min.	100	mg	
		Kupfer	min.	20	mg	
		Mangan	min.	30	mg	
		Zink	min.	70	mg	
		Vitamin A	min.	8 000	IE	
		Vitamin D	min.	1 000	IE	
		c) ME	min.	12,5	MJ	
2.3	Ferkelaufzuchtfutter II (Alleinfuttermittel) bis etwa 35 kg	a) Lysin	min.	1,0		Bis etwa 35 kg Lebendgewicht ver- füttern
		Rohprotein	min.	17,5		
		Rohfaser	max.	6		
		Rohfett	max.	7		
		Stärke	min.	33		
		Calcium	min.	0,8		
		Phosphor	min.	0,6		
		Natrium	min.	0,15		
		b) Eisen	min.	100	mg	
		Kupfer	min.	20	mg	
		Mangan	min.	30	mg	
		Zink	min.	70	mg	
		Vitamin A	min.	8 000	IE	
		Vitamin D	min.	1 000	IE	
		c) ME	min.	12,5	MJ	
2.4	Alleinfuttermittel I für Mastschweine bis etwa 50 kg	a) Lysin	min.	0,9		
		Rohprotein	min.	17		
		Rohfett	max.	8		
		Rohfaser	max.	6		
		Stärke	min.	33		
		Calcium	min.	0,75		
		Phosphor	min.	0,55		
		Natrium	min.	0,15		
		b) Kupfer	min.	20	mg	
		Zink	min.	50	mg	
		Vitamin A	min.	4 000	IE	
		Vitamin D	min.	500	IE	
		c) ME	min.	12,5	MJ	
2.4a	Alleinfuttermittel I für Mast- schweine bis etwa 50 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,9		
		Methionin und Cystin	min.	0,55		
		Threonin	min.	0,55		
		Rohprotein	max.	17		
		Rohfett	max.	8		
		Rohfaser	max.	6		
		Stärke	min.	33		
		Calcium	min.	0,75		
		Phosphor	min.	0,7		
		Natrium	min.	0,15		
		b) Kupfer	min.	20	mg	
		Zink	min.	50	mg	
		Vitamin A	min.	4 000	IE	
		Vitamin D	min.	500	IE	
		c) ME	min.	12,5	MJ	
2.5	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an	a) Lysin	min.	0,75		
		Rohprotein	min.	14		
		Rohfett	max.	10		
		Rohfaser	max.	7		
		Stärke	min.	33		
		Calcium	min.	0,65		
		Phosphor	min.	0,45		
		Natrium	min.	0,15		
		b) Zink	min.	50	mg	
		c) ME	min.	12,5	MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je kg				
1	2	3			4			
2.5a	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a)	Lysin	min.	0,75			
			Methionin und Cystin	min.	0,45			
			Threonin	min.	0,45			
			Rohprotein	max.	15			
			Rohfett	max.	10			
			Rohfaser	max.	7			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,65			
			Phosphor	0,45 bis	0,6			
			Natrium	min.	0,15			
	b)	Zink	min.	50	mg			
	c)	ME	min.	12,5	MJ			
2.6	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 35 kg an	a)	Lysin	min.	0,85			
			Rohprotein	min.	15,5			
			Rohfett	max.	9			
			Rohfaser	max.	6			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,7			
			Phosphor	min.	0,5			
			Natrium	min.	0,15			
				b)	Kupfer	min.	20	mg
					Zink	min.	50	mg
		Vitamin A	min.	4 000	IE			
		Vitamin D	min.	500	IE			
	c)	ME	min.	12,5	MJ			
2.6a	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 35 bis 75 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a)	Lysin	min.	0,85			
			Methionin und Cystin	min.	0,5			
			Threonin	min.	0,5			
			Rohprotein	max.	15,5			
			Rohfett	max.	9			
			Rohfaser	max.	6			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,7			
			Phosphor	0,5 bis	0,65			
			Natrium	min.	0,15			
	b)	Kupfer	min.	20	mg			
		Zink	min.	50	mg			
		Vitamin A	min.	4 000	IE			
		Vitamin D	min.	500	IE			
	c)	ME	min.	12,5	MJ			
2.6b	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 75 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a)	Lysin	min.	0,7			
			Methionin und Cystin	min.	0,42			
			Threonin	min.	0,42			
			Rohprotein	max.	13			
			Rohfett	max.	10			
			Rohfaser	max.	7			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,65			
			Phosphor	0,4 bis	0,55			
			Natrium	min.	0,15			
	b)	Zink	min.	50	mg			
	c)	ME	min.	12,5	MJ			
2.7	Alleinfuttermittel für tragende Sauen	a)	Lysin	min.	0,5			
			Rohprotein	min.	11,5			
			Calcium	min.	0,7			
			Phosphor	0,4 bis	0,55			
			Natrium	min.	0,2			
				b)	Zink	min.	50	mg
					Vitamin A	min.	4 000	IE
					Vitamin D	min.	500	IE

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung		
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka			
1	2	3			4		
2.8	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a)	Lysin	min.	0,8		
			Rohprotein	min.	16		
			Rohfett	max.	8		
			Rohfaser	max.	7		
			Stärke	min.	33		
			Calcium	min.	0,8		
			Phosphor	min.	0,75	0,6 bis	
			Natrium	min.	0,25		
		b)	Zink	min.	50	mg	
			Vitamin A	min.	5 000	IE	
			Vitamin D	min.	625	IE	
c)	ME	min.	13	MJ			
2.8a	Alleinfuttermittel für säugende Jungsauen	a)	Lysin	min.	0,85		
			Rohprotein	min.	17,5		
			Rohfett	max.	8		
			Rohfaser	max.	7		
			Stärke	min.	33		
			Calcium	min.	0,9		
			Phosphor	min.	0,8	0,65 bis	
			Natrium	min.	0,25		
		b)	Zink	min.	50	mg	
			Vitamin A	min.	5 000	IE	
			Vitamin D	min.	625	IE	
c)	ME	min.	13	MJ			
2.9	Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel	a)	Lysin	min.	1,4		
			Rohprotein	min.	22		
			Rohfett	max.	6		
			Rohfaser	max.	5		
			Stärke	min.	30		
			Laktose	min.	10		
			Calcium	min.	0,8		
			Phosphor	min.	0,7		
		Natrium	min.	0,2			
		b)	Eisen	min.	100	mg	
			Kupfer	min.	20	mg	
Mangan	min.		30	mg			
Zink	min.		70	mg			
Vitamin A	min.		8 000	IE			
Vitamin D	min.	1 000	IE				
Vitamin B ₁₂	min.	20	µg				
c)	ME	min.	13	MJ			
2.10	Ergänzungsfuttermittel zur Eisenversorgung für Ferkel in den ersten Lebenswochen	a)	Rohfaser	max.	2		
		b)	Eisen	min.	6		
2.11	Ergänzungsfuttermittel I für Mastschweine	a)	Lysin	min.	1,45	Bis 50 v. H. der Tagesration verfüttern	
			Lysin im Rohprotein	min.	6		
			Rohprotein	min.	27		24 bis
			Rohfett	max.	12		
			Rohfaser	max.	7		
			Calcium	min.	2,1		
			Phosphor	min.	0,75		
			Natrium	min.	0,35		
		b)	Kupfer	min.	40	mg	
			Zink	min.	200	mg	
			Vitamin A	min.	8 000	IE	
Vitamin D	min.		1 000	IE			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung				
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka					
1	2	3			4				
2.12	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine	a)	Lysin	min.	1,75	Bis 35 v. H. der Tagesration verfüttern			
			Lysin im Rohprotein	min.	6				
			Rohprotein	min.	28 bis 33				
			Rohfett	max.	12				
			Rohfaser	max.	8				
			Calcium	min.	2,4				
			Phosphor	min.	0,9				
			Natrium	min.	0,4				
		b)	Kupfer	min.	60		mg		
			Zink	min.	200		mg		
Vitamin A	min.		12 000	IE					
Vitamin D	min.		1 500	IE					
2.13	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschweine	a)	Lysin	min.	1,2	Bis 50 v. H. der Tagesration verfüttern			
			Rohprotein	min.	22				
			Rohfett	max.	12				
			Rohfaser	max.	8				
			Calcium	min.	1,6				
			Phosphor	min.	0,9				
			Natrium	min.	0,5				
			b)	Zink	min.		100	mg	
		Vitamin A		min.	10 000		IE		
		Vitamin D		min.	1 250		IE		
2.14	Eiweißreiches Ergänzungs- futtermittel für Schweine	a)	Lysin	min.	2,3	Bis 25 v. H. der Tagesration verfüttern			
			Lysin im Rohprotein	min.	6,4				
			Rohprotein	min.	36				
			Calcium	min.	3,1				
			Phosphor	min.	1,1				
			Natrium	min.	0,45				
			b)	Kupfer	min.		80	mg	
				Zink	min.		300	mg	
		Vitamin A		min.	16 000		IE		
		Vitamin D		min.	2 000		IE		
2.15	Eiweißkonzentrat für Schweine (Ergänzungsfuttermittel)	a)	Lysin	min.	2,85	Bis 20 v. H. der Tagesration verfüttern			
			Lysin im Rohprotein	min.	6,45				
			Rohprotein	min.	44				
			Calcium	min.	4,2				
			Phosphor	min.	1,35				
			Natrium	min.	0,6				
			b)	Kupfer	min.		100	mg	
				Zink	min.		400	mg	
		Vitamin A		min.	20 000		IE		
		Vitamin D		min.	2 500		IE		
2.16	Mineralfuttermittel für Schweine	a)	Calcium	min.	20	Bis 3 v. H. der Tagesration verfüttern			
			Phosphor	min.	4				
			Natrium	min.	5				
		b)	Kupfer	min.	700		mg		
			Zink	min.	2 000		mg		
			Vitamin A	min.	150 000		IE		
			Vitamin D	min.	18 750		IE		
		2.17	Lysinhaltiges Mineralfuttermittel für Schweine	a)	Calcium		min.	18	Bis 4 v. H. der Tagesration verfüttern
					Phosphor		min.	4	
					Natrium		min.	5	
b)	Kupfer			min.	500	mg			
	Zink			min.	1 500	mg			
	Vitamin A			min.	100 000	IE			
	Vitamin D			min.	12 500	IE			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp				Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a)	Inhaltsstoffe in v. H.	b)	Zusatzstoffe je kg				
1	2	3	4	5	6	7			
3.1	Milchaustauschfuttermittel für Schaflämmer (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,5			
			Rohprotein	min.		20			
			Rohfett		15	bis	30		
			Rohfaser	max.			1		
			Calcium	min.			0,9		
			Phosphor	min.			0,6		
		b)	Vitamin A	min.		10 000	IE		
			Vitamin D	min.		1 250	IE		
			Vitamin E	min.		20	mg		
3.2	Alleinfuttermittel für Mastschaflämmer	a)	Rohprotein	min.		16			
			Rohfaser	max.		8			
			Rohasche	max.		9			
			Calcium	min.		1			
			Phosphor	min.		0,5			
			(Ca : P-Verhältnis nicht unter 2 : 1)						
		b)	Vitamin A	min.		10 000	IE		
			Vitamin D	min.		1 250	IE		
			Vitamin E	min.		12	mg		
3.3	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschafe	a)	Rohprotein	min.		15			
			darunter:						
			Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen	max.		4,5			
			Rohfaser	max.		14			
			Rohasche	max.		10			
			Calcium	min.		1			
3.4	Mineralfuttermittel für Schafe	a)	Calcium		10	bis	20	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern	
			Phosphor		4	bis	10		
			Magnesium	min.			2		
			Natrium	min.			8		
			b)	Kobalt	min.		10		mg
				Zink	min.		3 000		mg
4.1	Mineralfuttermittel für Ziegen	a)	Calcium		10	bis	20	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern	
			Phosphor		4	bis	10		
			Magnesium	min.			2		
			Natrium	min.			8		
			b)	Kobalt	min.		10		mg
				Zink	min.		3 000		mg
5.1	Ergänzungsfuttermittel für Fohlen (Fohlenstarterfuttermittel)	a)	Rohprotein	min.		15			
			Rohfaser	max.		10			
			Calcium	min.		1,2			
			Phosphor	max.		1			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)						
			b)	Vitamin A	min.		20 000	IE	
Vitamin D	min.			2 500	IE				
Vitamin E	min.			100	mg				
5.2	Ergänzungsfuttermittel für Pferde	a)	Calcium	min.		0,6			
			Phosphor	max.		0,6			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)						
			b)	Vitamin A	min.		15 000	IE	
				Vitamin D	min.		1 500	IE	
				Vitamin E	min.		50	mg	
5.3	Ergänzungsfuttermittel für hoch- tragende und laktierende Stuten	a)	Rohprotein	min.		15			
			Calcium	min.		0,8			
			Phosphor	max.		0,6			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)						
			b)	Vitamin A	min.		16 000	IE	
				Vitamin D	min.		2 000	IE	
Vitamin E	min.			75	mg				

Nr.	Bezeichnung	Normtyp					Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a)	Inhaltsstoffe in v. H.	b)	Zusatzstoffe je kg	c)		umsetzbare Energie je ka
1	2	3					4	
5.4	Mineralfuttermittel für Pferde	a)	Calcium	min.			12	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
			Phosphor		4	bis	8	
			Natrium	min.			6	
		b)	Eisen	min.			500	
			Vitamin A	min.			300 000	IE
			Vitamin D	min.			37 500	IE
			Vitamin E	min.			1 500	mg
6.1	Alleinfuttermittel für Entenküken	a)	Methionin	min.			0,35	
			Rohprotein	min.			17	
			Gesamtzucker	max.			8	
			Calcium		0,8	bis	1,6	
			Phosphor	min.			0,6	
			Natrium		0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			50	mg
			Zink	min.			50	mg
			Vitamin A	min.			4 000	IE
			Vitamin D ₃	min.			500	IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			4	mg
		c)	ME	min.			11	MJ
		6.2	Alleinfuttermittel für Moschusentenküken	a)	Methionin	min.		
Rohprotein	min.						19	
Gesamtzucker	max.						8	
Calcium					0,85	bis	1,6	
Phosphor	min.						0,6	
Natrium					0,12	bis	0,25	
b)	Mangan			min.			50	mg
	Zink			min.			50	mg
	Vitamin A			min.			6 000	IE
	Vitamin D ₃			min.			750	IE
	Vitamin E			min.			10	mg
	Riboflavin (Vitamin B ₂)			min.			4	mg
c)	ME			min.			11,5	MJ
6.3	Alleinfuttermittel für Mastenten	a)	Methionin	min.			0,3	
			Rohprotein	min.			15	
			Gesamtzucker	max.			12	
			Calcium		0,75	bis	1,5	
			Phosphor	min.			0,55	
			Natrium		0,1	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			50	mg
			Zink	min.			50	mg
			Vitamin A	min.			3 200	IE
			Vitamin D ₃	min.			400	IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			2	mg
		c)	ME	min.			11,5	MJ
		6.4	Alleinfuttermittel I für Mastmoschusenten	a)	Methionin	min.		
Rohprotein	min.						15	
Gesamtzucker	max.						12	
Calcium					0,75	bis	1,5	
Phosphor	min.						0,55	
Natrium					0,1	bis	0,25	
b)	Mangan			min.			50	mg
	Zink			min.			50	mg
	Vitamin A			min.			3 200	IE
	Vitamin D ₃			min.			400	IE
	Riboflavin (Vitamin B ₂)			min.			2	mg
c)	ME			min.			11,5	MJ

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung				
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka					
1	2	3			4				
6.5	Alleinfuttermittel II für Mast- moschusenten ab 42. Lebenstag	a)	Methionin	min.	0,25				
			Rohprotein	min.	13				
			Gesamtzucker	max.	12				
					Calcium	0,65	bis	1,4	
					Phosphor	min.		0,5	
					Natrium	0,1	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg		
			Zink	min.		50	mg		
			Vitamin A	min.		3 200	IE		
			Vitamin D ₃	min.		400	IE		
Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			2	mg				
c)	ME	min.		11,5	MJ				
7.1	Alleinfuttermittel für Hühnerküken in den ersten Lebenswochen	a)	Methionin	min.	0,45				
			Rohprotein	min.	22				
			Gesamtzucker	max.	8				
					Calcium	0,9	bis	1,3	
					Phosphor	min.		0,6	
					Natrium	0,1	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg		
			Zink	min.		50	mg		
			Vitamin A	min.		6 000	IE		
			Vitamin D ₃	min.		750	IE		
			Vitamin E	min.		10	mg		
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg		
		c)	ME	min.		11,5	MJ		
7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerküken	a)	Methionin	min.	0,35				
			Rohprotein	min.	17				
			Gesamtzucker	max.	12				
					Calcium	0,7	bis	1,2	
					Phosphor	min.		0,6	
					Natrium	0,1	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg		
			Zink	min.		50	mg		
			Vitamin A	min.		4 000	IE		
			Vitamin D ₃	min.		500	IE		
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg		
		c)	ME	min.		10,5	MJ		
		7.3	Alleinfuttermittel I für Junghennen ab 7. Lebenswoche	a)	Rohprotein	min.	15		
Gesamtzucker	max.				12				
Calcium	0,6				bis	1,2			
					Phosphor	min.		0,5	
					Natrium	0,1	bis	0,25	
b)	Mangan			min.		50	mg		
	Zink			min.		50	mg		
	Vitamin A			min.		4 000	IE		
	Vitamin D ₃			min.		500	IE		
	Riboflavin (Vitamin B ₂)			min.		2	mg		
c)	ME	min.		10,5	MJ				
7.4	Alleinfuttermittel II für Jung- hennen ab 13. Lebenswoche	a)	Rohprotein	min.	12				
			Gesamtzucker	max.	12				
			Calcium	0,5	bis	1,2			
					Phosphor	min.		0,45	
					Natrium	0,1	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg		
			Zink	min.		50	mg		
			Vitamin A	min.		3 200	IE		
			Vitamin D ₃	min.		400	IE		
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		2	mg		
		c)	ME	min.		10	MJ		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp				Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a)	Inhaltsstoffe in v. H.	b)	Zusatzstoffe je kg		c)	umsetzbare Energie je ka	
1	2	3				4			
7.5	Alleinfuttermittel I für Legehennen, energiearm	a)	Methionin	min.		0,28			
			Rohprotein		14,5	bis	16,5		
			Gesamtzucker	max.			12		
			Calcium		3	bis	4		
			Phosphor		0,45	bis	0,6		
						0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			40	mg	
			Zink	min.			60	mg	
			Vitamin A	min.			6 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.			750	IE	
Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				2,5	mg			
c)	ME	min.			10	MJ			
7.6	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a)	Methionin	min.		0,32			
			Rohprotein		15,5	bis	17,5		
			Gesamtzucker	max.			12		
			Calcium		3,2	bis	4		
			Phosphor		0,48	bis	0,63		
						0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			40	mg	
			Zink	min.			60	mg	
			Vitamin A	min.			6 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.			750	IE	
Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				2,5	mg			
c)	ME	min.			11	MJ			
7.7	Alleinfuttermittel II für Lege- hennen (ab etwa 10. Legemonat)	a)	Methionin	min.		0,28			
			Rohprotein		15	bis	17		
			Gesamtzucker	max.			12		
			Calcium		3,7	bis	4,5		
			Phosphor		0,45	bis	0,6		
						0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			40	mg	
			Zink	min.			60	mg	
			Vitamin A	min.			6 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.			750	IE	
Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				2,5	mg			
c)	ME	min.			10	MJ			
7.8	Alleinfuttermittel I für Mast- hühnerküken (Broiler)	a)	Methionin	min.		0,45			
			Rohprotein	min.			22		
			Gesamtzucker	max.			12		
			Calcium		0,8	bis	1,2		
			Phosphor	min.			0,6		
						0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			50	mg	
			Zink	min.			50	mg	
			Vitamin A	min.			6 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.			750	IE	
Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				4	mg			
	Vitamin B ₁₂	min.			10	µg			
c)	ME	min.			12,5	MJ			
7.9	Alleinfuttermittel II für Mast- hühnerküken (Broiler) ab 5. Lebenswoche	a)	Methionin	min.		0,36			
			Rohprotein	min.			18		
			Gesamtzucker	max.			12		
		Calcium		0,7	bis	1,2			
		Phosphor	min.			0,55			
						0,12	bis	0,25	

Nur für Bestände
mit weniger als
70 v. H. Legeleistung
vorgesehen

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung		
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg			c) umsetzbare Energie je ka
1	2	3		4		
		b) Mangan	min.	50	mg	
		Zink	min.	50	mg	
		Vitamin A	min.	6 000	IE	
		Vitamin D ₃	min.	750	IE	
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2,5	mg	
		c) ME	min.	12	MJ	
7.10	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a) Methionin	min.	0,35		Im Verhältnis bis 2 : 1 mit Getreide verfüttern. Sofern das Futtermittel weniger als 4,5 v. H. Calcium enthält, ist anzugeben: „Zusätzlich Muschelschalen verfüttern“
		Rohprotein	min.	18		
		Gesamtzucker	max.	12		
		Calcium	2 bis	6		
		Phosphor	0,6 bis	0,8		
		Natrium	0,18 bis	0,4		
		b) Mangan	min.	60	mg	
		Zink	min.	100	mg	
		Vitamin A	min.	9 000	IE	
		Vitamin D ₃	min.	1 125	IE	
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg	
7.11	Eiweißreiches Ergänzungs- futtermittel für Legehennen	a) Methionin	min.	0,54		Im Verhältnis 1 : 2 mit Getreide verfüttern
		Methionin und Cystin	min.	1		
		Rohprotein	min.	27		
		Gesamtzucker	max.	12		
		Calcium	8,5 bis	12		
		Phosphor	0,65 bis	1,25		
		Natrium	0,3 bis	0,7		
		b) Mangan	min.	120	mg	
		Zink	min.	180	mg	
		Vitamin A	min.	18 000	IE	
		Vitamin D ₃	min.	2 250	IE	
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	7,5	mg	
7.12	Mineralfuttermittel für Legehennen	a) Phosphor	min.	8		Bis 2 v. H. der Tagesration
		Natrium	4 bis	8		
		b) Mangan	min.	2 000	mg	
		Zink	min.	3 000	mg	
		Vitamin A	min.	300 000	IE	
		Vitamin D ₃	min.	37 500	IE	
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	125	mg	
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a) Methionin	min.	0,5		
		Methionin und Cystin	min.	0,95		
		Rohprotein	min.	25		
		Gesamtzucker	max.	8		
		Calcium	1,2 bis	2		
		Phosphor	min.	0,75		
		Natrium	0,12 bis	0,25		
		b) Mangan	min.	70	mg	
		Zink	min.	70	mg	
		Vitamin A	min.	10 000	IE	
		Vitamin D ₃	min.	1 250	IE	
		Vitamin E	min.	10	mg	
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg	
		Vitamin B ₁₂	min.	10	µg	
		Biotin	min.	0,25	mg	
		c) ME	min.	11	MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung				
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka					
1	2	3			4				
8.2	Alleinfuttermittel für Masttruthühner	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min.		2				
			min.		20				
			max.		12				
				1,0 bis	1,8				
			min.		0,65				
				0,12 bis	0,25				
		b) Mangan	min.		50	mg			
			Zink	min.	50	mg			
			Vitamin A	min.	8 000	IE			
			Vitamin D ₃	min.	1 000	IE			
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg			
			Biotin	min.	0,15	mg			
c) ME	min.		11,5	MJ					
8.3	Alleinfuttermittel II für Masttruthühner ab 14. Lebenswoche	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min.		2				
			min.		14				
			max.		12				
				0,8 bis	1,6				
			min.		0,62				
				0,12 bis	0,25				
		b) Mangan	min.		50	mg			
			Zink	min.	50	mg			
			Vitamin A	min.	8 000	IE			
			Vitamin D ₃	min.	1 000	IE			
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg			
			Biotin	min.	0,15	mg			
c) ME	min.		11,5	MJ					
9.1	Alleinfuttermittel für Forellen	a) Lysin	min.		1,8				
			min.		40				
			max.		6				
		b) Vitamin A	min.		2 500	IE			
10.1	Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner (zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung)	a) Rohfett	min.		10*)	Bei erhöhten Leistungsanforderungen täglich höchstens verfüttern an:			
			min.		1*)				
		b) Vitamin A			20 000				
				bis	50 000		IE/ml*)		
			Vitamin C	50	bis		100	mg/ml*)	
			Vitamin D ₃	100	bis		200	IE/ml*)	
			Vitamin E	20	bis		50	mg/ml*)	
								100 Küken	10 ml
								100 Jung- hennen	15 ml
								100 Lege- hennen	25 ml
				10 Ferkel	20 ml				
				1 Zuchtsau	10 ml				
				1 Kalb	10 ml				

*) = in der Originalsubstanz

Anlage 2a

(zu den §§ 9a und 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

1. Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.
2. Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)“ versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.
3. Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)“ versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
4. Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzelfuttermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Fettlebersyndroms	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden
Regulierung der Glucoseversorgung – Diabetes mellitus –	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrathaltige Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäurende Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäurende Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haar- ausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	niedriger Natriumgehalt, weites Kalium/ Natrium-Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidämie	niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Ketose /Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzelfuttermittel, glucoseliefernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3–6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch zum Zwecke der Ketoserekonvaleszenz zu verfüttern.
Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber	niedriger Kupfergehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren und hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	– Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) – Natrium – Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	– Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Natrium – Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	Hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben der Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei Malabsorption /Verdauungsinsuffizienz	niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänse und Tauben	Vitamin A (insgesamt) Vitamin D (insgesamt) Vitamin E (insgesamt) Vitamin K (insgesamt)		innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Milchfiebers	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen/Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1–4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	3–8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Oxalsteinbildung	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1–2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzeluttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“ b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden.
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzeluttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1–3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzeluttermittel	Schweine	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1–7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	leicht verdauliche Einzeluttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Auflösung von Struvitsteinen	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5–12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugeetzt)	5–12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom – FUS“ hinzugefügt werden.
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugeetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Verringerung der Tetaniegefahr – Hypomagnesämie –	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3–10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung des Übergewichts	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung der Uratsteinbildung	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei unzureichender Verdauung	leicht verdauliche Einzelfuttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3–12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
Verringerung der Gefahr der Verstopfung	Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	10–14 Tage vor und 10–14 Tage nach dem Abferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Stabilisierung des Wasser- und Elektrolythaushalts	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	1–7 Tage (1–3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Zystin-steinbildung	niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnalkalisierende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Anlage 2b
(zu § 13 Abs. 3 Satz 1)

Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe
von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere ersetzt

Gruppe	Beschreibung
1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
7. Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50 % Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind
12. Zucker	Alle Zuckerarten
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- und Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren

Anlage 3

(weggefallen)

Anlage 4
(zu den §§ 13 und 14)

Schätzgleichungen zur
Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln

Verwendete Abkürzungen

ME	= umsetzbare Energie
MJ/kg	= Megajoule je Kilogramm
NEL	= Nettoenergie-Laktation
v. H.	= vom Hundert
g	= Gramm
ml	= Milliliter
mg	= Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 1. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 2

Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5 MJ NEL/kg	NEL in MJ/kg =			
		g Rohprotein	x ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel	x 0,0001329	
		+ g Rohfett ²⁾	x g Rohfett ²⁾	x 0,0001601	
		+ g Rohfaser	x g Rohfaser	x 0,0000135	
		+ g N-freie Extraktstoffe	x ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel	x 0,0000631	
		- g Rohasche	x g Rohfaser	x 0,0000487	
		+ 3,81			
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 9 MJ ME/kg oder weniger als 4 v. H. Rohfaser in der Trockensubstanz sowie Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg =			
		g Rohprotein		x 0,0126	
		+ g Rohfaser		x 0,0225	
		+ g N-freie Extraktstoffe		x 0,0112	
		+ g Rohasche	x g Rohfett ²⁾	x 0,0003975	
		- g Rohasche	x g Rohfaser	x 0,0001993	
		+ % Cellulose-Löslichkeit ³⁾	x % Cellulose-Löslichkeit ³⁾	x 0,0002449	
		- 0,15			
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein und Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg =			
		g Rohprotein		x 0,0223	
		+ g Rohfett ²⁾		x 0,0341	
		+ g Stärke ⁴⁾		x 0,017	
		+ g Zucker ⁵⁾		x 0,0168	
		+ g organischer Rest		x 0,0074	
	- g Rohfaser		x 0,0109		
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein	ME in MJ/kg =			
		g Rohprotein		x 0,0199	
		+ g Rohfett ²⁾		x 0,035	
		+ g Stärke ⁴⁾		x 0,0163	
		+ g Zucker ⁵⁾		x 0,0189	
		+ g organischer Rest		x 0,0062	
		- g Rohfaser		x 0,0013	
Geflügel	alle	ME in MJ/kg =			
		g Rohprotein		x 0,01551	
		+ g Rohfett ²⁾		x 0,03431	
		+ g Stärke ⁴⁾		x 0,01669	
		+ g Gesamtzucker ⁶⁾ (berechnet als Saccharose)		x 0,01301	

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Abs. 4

Hunde, Katzen	Diätfuttermittel, ausgenommen Diätfuttermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,01464
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03556
		+ g N-freie Extraktstoffe	x 0,01464
Katzen	Diätfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,01632
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03222
		+ g N-freie Extraktstoffe	x 0,01255
		- 0,2092	

¹⁾ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251, DLG-Verlag, Frankfurt/Main.

²⁾ Zu bestimmen nach HCl-Auflösung nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978, der zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, genannten 2. Richtlinie.

³⁾ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

De Boever, J. L., B. G. Cottyn, F. X. Buysse, F. W. Waimann, J. M. Vanacker (1986): Animal Feed Science and Technology, Band 14, S. 203; Elsevier Science Publishers, Amsterdam.

Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride* „Onozuka R 10“ vorzunehmen.

⁴⁾ Zu bestimmen nach der polarimetrischen Methode nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 3. Richtlinie.

⁵⁾ Zucker = Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

⁶⁾ Gesamtzucker berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1. Arsen (Gesamtarsengehalt)	<p>Einzelfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünmehl, Luzernegrünmehl und Klee grünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel - Palmkernexpeller - Phosphate und kohlen-saurer Algenkalk - Calciumcarbonat - Magnesiumoxid - Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren - Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel <p>Alleinfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere 	<p>2</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>15</p> <p>40</p> <p>2</p> <p>6</p>		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2. Blei ¹⁾	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünfütter einschließlich weitere zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse wie Heu, Silage und frisches Gras – Phosphate und kohlenaurer Algenkalk – Calciumcarbonat – Hefen Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen ²⁾ , ausgenommen: – Zinkoxid – Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfercarbonat Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾ , ausgenommen – Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs Vormischungen Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel Alleinfuttermittel	4 12 10 30 15 20 5 100 400 200 30 60 200 10 15 5		
3. Fluor ⁵⁾	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill – Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill – Phosphate – Calciumcarbonat – Magnesiumoxid – kohlenaurer Algenkalk	150 500 3 000 2 000 350 600 1 000		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
4. Quecksilber	Vermiculit (E 561)	3 000			
	Ergänzungsfuttermittel				
	– mit ≤ 4 % Phosphor		500		
	– mit > 4 % Phosphor		125 ⁶⁾		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:		150		
	– Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen				
	= laktierend		30		
	= sonstige		50		
	– Alleinfuttermittel für Schweine		100		
	– Alleinfuttermittel für Geflügel		350		
	– Alleinfuttermittel für Küken		250		
	Einzelfuttermittel, ausgenommen:		0,1		
	– Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren		0,5		
	– Calciumcarbonat		0,3		
5. Nitrit	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1			
	– Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen		0,4		
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:		0,2		
	– Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen				
	Fischmehl		60 (berechnet als Natriumnitrit)		
6. Cadmium ⁷⁾	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	15 (berechnet als Natriumnitrit)			
	– Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische				
	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs		1		
Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs		2			

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
7. Aflatoxin B ₁	Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, ausgenommen:	2		
	– Phosphate	10		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spuren- elementverbindungen ²⁾ , ausgenommen:	10		
	– Kupferoxid, Mangan(II)-oxid, Zinkoxid und Mangan(II)-sulfat-Monohydrat	30		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾	2		
	Vormischungen	15		
	Mineralfuttermittel			
	– mit < 7 % Phosphor	5		
	– mit ≥ 7 % Phosphor	0,75 ⁵⁾		
	Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	2		
	Andere Ergänzungsfuttermittel	0,5		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe, Ziegen und Fische, ausgenommen:	1		
	– Alleinfuttermittel für Heimtiere	2		
	– Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Zie- genlämmer und sonstige Alleinfuttermittel	0,5		
	Einzelfuttermittel	0,02		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen:	0,02		
	– Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005		
– Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	0,01			
Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02			
Andere Alleinfuttermittel	0,01			
Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,02			

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
8. Blausäure	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere Andere Ergänzungsfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Leinsamen – Leinkuchen, Leinextraktionsschrot – Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Küken	0,02 0,005 50 250 350 100 50 10		
9. Freies Gossypol	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Baumwollsaat – Baumwollsaatkuchen und Baumwoll- extraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen – Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen Legehennen, und Kälber – Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine, ausgenommen Ferkel	20 5 000 1 200 20 500 100 60		
10. Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	300 700		
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allyl- sothiocyanat	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) – Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel	100 4 000 150 1 000 500		

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) (4)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) (5)
12. Vinylthiooxazolidon (Vinyloxazolidinthion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Legegeflügel	1 000 500		
13. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten	1 000		
14. Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter	Alle Futtermittel	3 000		
a) <i>Lolium temulentum</i> L.		1 000		
b) <i>Lolium remotum</i> Schrank		1 000		
c) <i>Datura stramonium</i> L.		1 000		
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinusschalen)		
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	100		
17. Aldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen: } einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin	0,01		
18. Dieldrin		– Fette	0,2	
19. Camphechlor (Toxaphen) ⁹⁾	Fischöl Fisch, sonstige Seetiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl Mischfuttermittel für Fische	0,2 0,02 0,05		
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,05		
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,05 0,5		
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Alleinfuttermittel für Fische	0,1 0,2 0,5 0,005		

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) (4)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) (5)
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,05		
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)				
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,2		
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen: – Mischfuttermittel für Milchvieh	0,01 0,005		
	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,1		
26.3. gamma-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,2 2,0		
27. Dioxin ¹⁰⁾ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²⁾) PCDD/F ¹¹⁾)	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Neben- erzeugnissen	0,75	0,5	
	Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte	0,75	0,5	
	Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	1	0,5	
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett	2	1	
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75	0,5	
	Fischöl	6	5	

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
27a. Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²)) ¹¹)	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	1,25 ¹³)	1		
	Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	2,25	1,75		
	Zusatzstoffe Kaolinit-Tone, Calcium-Sulfat-Dihydrat, Vermiculith, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilith sedimentärer Herkunft aus den Funktionsgruppen Bindemittel ³) und der Trennmittel ⁴)	0,75			
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³) und der Trennmittel ⁴)			0,5	
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen ²)	1		0,5	
	Vormischungen	1		0,5	
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75		0,5	
	Mischfutter für Fische sowie für Heimtiere	2,25		1,75	
	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Nebenerzeugnissen	1,25			
	Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte	1,5			
	Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	1,5			
	Tierisches Fett einschließlich Milhfett und Eifett	3			
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	1,25			
	Fischöl	24			
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	4,5 ¹³)			
Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	11				

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
27b. Dioxinähnliche PCB (Summe der polychlorierten Biphenyle (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²)) ¹¹	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³) und der Trennmittel ⁴)	1,5			
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen ²)	1,5			
	Vormischungen	1,5			
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	1,5			
	Mischfuttermittel für Fische sowie für Heimtiere	7			
	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Nebenerzeugnissen			0,35	
	Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte			0,5	
	Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs			0,35	
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett			0,75	
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse			0,35	
	Fischöl			14	
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten			2,5	
	Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten			7	
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³) und der Trennmittel ⁴)			0,5	
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen ²)			0,35	
	Vormischungen			0,35	
Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische			0,5		
Mischfuttermittel für Fische sowie für Heimtiere			3,5		

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) (4)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) (5)
28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L. 29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke) 30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus</i> <i>silvatica</i> L. 31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz 32. Mowrah, <i>Bassia</i> , <i>Madhuca</i> – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe</i> <i>malabrorum</i> Engl.), <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller) 33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L. 34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L. 35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica</i> <i>juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. 36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Cern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> 37. Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica</i> <i>juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin 38. Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch 39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun	Alle Futtermittel	Saaten und Früchte und aus deren Ver- arbeitung gewonnene Erzeugnisse der ne- benstehenden Pflan- zenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.		

¹⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

²⁾ Anhang I Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).

³⁾ Anhang I Nr. 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).

⁴⁾ Anhang I Nr. 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).

⁵⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Fluor, wobei 20 Minuten lang mit Salzsäure 1 N bei Umgebungstemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

- ⁶⁾ Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.
- ⁷⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Cadmium, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.
- ⁸⁾ Gehalt an Cadmium je 1 % Phosphor, höchstens jedoch 7,5 mg/kg.
- ⁹⁾ Summe der Indikator congenere CHB 26, 50, 62 (weitere Erläuterung siehe Fußnote der Richtlinie 2005/86/EG).
- ¹⁰⁾ Erzeugnisse, die unter Nummer 27 aufgeführt sind, müssen sowohl den jeweils für sie dort in Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt für Dioxin als auch den jeweils für sie in Nummer 27a Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB einhalten.
- ¹¹⁾ Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.
- ¹²⁾ Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997; nach: "Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792.
- ¹³⁾ Für Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, gilt der Höchstgehalt nicht; Höchstgehalte von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Produkt und 8,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Produkt gelten dagegen für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- oder Zirkustiere verwendet wird. Die Erzeugnisse und verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztiere, Heimtiere, Zoo- oder Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.

Anlage 5a

(zu den §§ 24a und 24b)

Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln**Vorbemerkungen**

1. Bei den in Teil A genannten Futtermitteln beziehen sich die in Teil B und Teil C jeweils in Spalte 5 festgelegten Höchstgehalte auf die Teile, die als Lebensmittel oder zur Verarbeitung zu Lebensmitteln üblicherweise in den Verkehr gebracht werden. Für die in Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung genannten Futtermittel sind hinsichtlich der Teile, auf die sich die Höchstgehalte beziehen, die dort aufgeführten Beschreibungen heranzuziehen.
2. Soweit in Teil B oder Teil C jeweils in Spalte 4 für Futtermittel Gruppenbezeichnungen angegeben sind, beziehen sich die Höchstgehalte auf alle Futtermittel dieser Gruppe nach Teil A Spalte 1.
3. Die Höchstgehalte für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs beziehen sich auf die Originalsubstanz.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Höchstgehalte für Erzeugnisse aus Landtieren auf den Fettanteil, für Milch und Eier auf die Originalsubstanz.
5. Abweichend von § 2 Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sind Futtermittel im Sinne dieser Anlage Futtermittel im Sinne des § 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Ausnahme von Futtermittel-Zusatzstoffen und Vormischungen.

Teil A**Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
für die die Höchstgehalte gemäß Teil B und Teil C gelten**

Gruppen von Futtermitteln	Darunter fallende Einzelfuttermittel
1	2
I. Futtermittel pflanzlichen Ursprungs	
1. Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten
2. Früchte	
2.1 Zitrusfrüchte	z. B. Orangen, Zitronen, Pampelmusen
2.2 Schalenfrüchte	z. B. Mandeln, Nüsse, Pistazienkerne
2.3 Kernobst	z. B. Äpfel, Birnen, Quitten
2.4 Steinobst	z. B. Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen
2.5 Beeren und Kleinobst	
2.5.1 Trauben	Tafeltrauben, Keltertrauben
2.5.2 Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	
2.5.3 Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	z. B. Brombeeren, Loganbeeren, Himbeeren
2.5.4 Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	z. B. Heidelbeeren, Preiselbeeren, Johannisbeeren
2.5.5 Wildfrüchte	
2.6 Sonstige Früchte	z. B. Ananas, Bananen, Kiwis, Oliven
3. Gemüse	
3.1 Wurzel- und Knollengemüse	z. B. Rote Bete, Karotten
3.2 Zwiebelgemüse	z. B. Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten

Gruppen von Futtermitteln	Darunter fallende Einzelfuttermittel
1	2
3.3 Fruchtgemüse	
3.3.1 Solanaceen	z. B. Auberginen, Paprika, Tomaten
3.3.2 Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	z. B. Gurken, Zucchini
3.3.3 Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	z. B. Kürbisse, Melonen
3.3.4 Zuckermais	
3.4 Kohlgemüse	
3.4.1 Blumenkohle	z. B. Blumenkohl, Brokkoli
3.4.2 Kopfkohle	z. B. Kopfkohl, Rosenkohl
3.4.3 Blattkohle	z. B. Chinakohl, Grünkohl
3.4.4 Kohlrabi	
3.5 Blattgemüse und Kräuter	
3.5.1 Salate	z. B. Feldsalat, Kopfsalat, Kresse
3.5.2 Spinat oder Spinatarten	z. B. Spinat, Mangold
3.5.3 Brunnenkresse	
3.5.4 Chicorée	
3.5.5 Kräuter	z. B. Kerbel, Schnittlauch, Petersilie
3.6 Hülsengemüse	z. B. Gemüsebohnen, Gemüseerbsen
3.7 Stängelgemüse	z. B. Spargel, Porree, Stangensellerie
3.8 Pilze	Zuchtpilze, wildwachsende Pilze
4. Hülsenfrüchte	z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen
5. Ölsaaten	z. B. Erdnüsse, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne
6. Kartoffeln	
7. Tee	Blätter und Stiele von <i>Camilla sinensis</i>
8. Hopfen	
9. Gewürze	z. B. Pfeffer, Vanilleschoten, Wacholderbeeren
II. Futtermittel tierischen Ursprungs	
1. Futtermittel aus Landtieren	z. B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse, tierische Fette
2. Milch	Milch, Milcherzeugnisse
3. Eier	Eier, Eier ohne Schale, Eigelb

Teil B

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Abamectin ⁴⁾	71751-41-2	Avermectin B ₁ Summe von Avermectin B _{1a} , Avermectin B _{1b} und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B _{1a}	Brombeeren, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Himbeeren und Salate Hopfen und Paprika Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Leber von Rindern ¹⁾ , Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und Tomaten Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	0,1 0,05 0,02 0,01 0,005
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	Ölsaaten, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05 0,02
Acibenzolar-S-methyl	135158-54-2	Benzo[1,2,3]thiadiazol-7-thiocarbonsäure-S-methylester	Tomaten Mangos Bananen und Haselnüsse Getreide, Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,1 0,05 0,02
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	Kartoffeln Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte Bananen, Karotten und Pastinaken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01
Amitraz ³⁾	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingruppe enthalten, berechnet als Amitraz	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Geflügel Eier	1 0,1 0,05 0,01
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Oliven Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02 0,01
Aramit	140-57-8	2-(4-tert.-Butylphenoxy)-isopropyl-2'-chloroethylsulfid	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
Atrazin ⁴⁾	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	Hopfen, Tee und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Azimsulfuron	120162-55-2	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H-tetrazol-5-yl)-2H-pyrazole-3-sulfonyl]-harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02	
Azinphos-ethyl ^{k)}	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Getreide, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,05 0,02 0,01	
Azinphos-methyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Trauben und Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	1 0,5	
Azocyclotin und Cyhexatin	41083-11-8 013121-70-5	1-Tricyclohexylstannyl-1,2,4-triazol Tricyclohexylzinnhydroxid	Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin	Gemüsebohnen (mit Hülsen) Keltertrauben und Pflaumen Äpfel, Fleisch von Rindern und Zitrusfrüchte Birnen, Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,3 0,2 0,1 0,05
Azoxystrobin ^{f)}	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Blattkohle, Stangensellerie und Reis Brombeeren, Himbeeren, Salate und Kräuter Trauben, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Bananen, Frühlingzwiebeln und Solanaceen Zitrusfrüchte, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Artischocken Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Blumenkohle, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen und Sojabohnen Knollensellerie, Kopfkohle, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen Mangos, Papayas, Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettich und Radieschen, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Chicorée, Gemüsebohnen (ohne Hülsen) und Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Schalenfrüchte, Porree, Hülsenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01	
Barban	101-27-9	4-Chlorbut-2-ynyl-3-chlorphenylcarbammat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Salat	0,5	
			Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben	0,2	
			Hopfen, Melonen, Tee und Wassermelonen	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05	
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbammat	Hopfen	5	
			Tee	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05	
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbammat	Gerste, Hafer und Okra	2	
			Auberginen, Keltertrauben, Kirschen, Pflaumen, Rosenkohl und Tomaten	0,5	
			Tafeltrauben	0,3	
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbammat	Summe berechnet als Carbendazim	Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Papayas, Pfirsiche und Sojabohnen	0,2
				Thiophanat-methyl	23564-05-8
Bentazon	25057-89-0	3-Isopropyl-(1H)-2,1,3-benzothiadiazin-4-(3H)-on-2,2-dioxid Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon	Gemüseerbsen (mit Hülsen)	0,5	
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,2	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1	
Bifenthrin ¹⁾	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Eier und Futtermittel aus Landtieren, Milch	0,05	
			Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,02	
			Hopfen	10	
			Tee	5	
			Salate	2	
Bifenthrin ¹⁾	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Kopfkohle	1	
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gerste, Hafer, Johannisbeeren, Triticale und Weizen	0,5	
			Kernobst, Brombeeren und Himbeeren	0,3	
			Steinobst, Trauben, Solanaceen und Blumenkohle	0,2	
			Zitrusfrüchte, Bananen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Ölsaaten sowie Fett von Rindern ¹⁾	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05	
			Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,01	
			sonstiges Getreide	0,01	
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Binapacryl	485-31-4	2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitrophenyl-3-methylcrotonat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,01
Bitertanol	55179-31-2	β -([1,1'-Biphenyl]-4-yloxy)- α -(1,1-dimethylethyl)-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ethanol	Bananen und Tomaten Kernobst und Pflaumen Aprikosen, Kirschen und Pfirsiche Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	3 2 1 0,5 0,1 0,05
Bromid	24959-67-9	Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen	Getreide	50
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-diethyl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Brompropylat	18181-80-1	1-Methylethyl 4-brom- α -(4-bromphenyl)- α -hydroxyphenylacetat	Zitrusfrüchte, Kernobst, Tafel- und Keltertrauben Tomaten, Bohnen (mit Hülsen) Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,1 0,05
Bromoxynil ^{d)}	1689-84-5	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzonitril Bromoxynil und seine Ester, berechnet als Bromoxynil	Fleischerzeugnisse Hopfen, Mais, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,2 0,1 0,05 0,01
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02 0,01
Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Keltertrauben übriges Beeren- und Kleinobst, Kernobst und Tomaten Chicorée, Endivien, Gemüsebohnen, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	10 3
Folpet	133-07-3	N-(Trichlormethylthio)phtalimid		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Carbaryl ^{l)}	63-25-2	1-Naphtyl-N-methylcarbamat	Oliven Reis Tomaten, übriges Getreide Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,1 0,05	
Carbofuran ⁹⁾	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methylcarbamat	Summe berechnet als Carbofuran	Zitrusfrüchte	0,3
3-Hydroxycarbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat		Ölsaaten sowie Futtermittel tierischen Ursprungs Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl- [(dibuthyl-amino)-thio]-methylcarbamat	Hopfen Karotten, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,1 0,05	
Carfentrazone-ethyl ^{b)}	128639-02-1	Ethyl-2chlor-3[2chlor-5(4-difluormethyl-4,5dihydro-3methyl-5oxo-1H-1,2,4triazol-1-yl)-4-fluorphenyl]propionat definiert als Carfentrazone und ausgedrückt als Carfentrazone-ethyl	Getreide Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02 0,01	
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylaminotrimethylene bis(thiocarbamat)	Tee	0,1	
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3	
Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01	
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Hopfen und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02	
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-ynyl-(3-chlorphenyl)-carbamat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05	
Chlorfenapyr	122453-73-0	4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-1-ethoxymethyl-5-trifluormethylpyrrol-3-carbonitril	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol-sulfonat	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorfen- vinphos ¹⁾	470-90-6	2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)- vinyl-O,O-diethyl-phosphat Summe der E- und Z-Isomere	Karotten, Knoblauch, Kohlrüben, Kopfkohl, Pastinaken, Petersilie, Radieschen und Rettich, Schalotten, Speiserüben und Stangensellerie Kohlrabi Feldsalat, Kresse, Porree, Rosenkohl, Spargel, Spinat und Zucchini Hopfen, Tee und Zuchtpilze übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,3 0,1 0,05 0,02 0,01
Chlormequat	7003-89-6	2-Chlorethyltrimethylammonium-Ion	Zuchtpilze Hafer Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Birnen und Rinderniere Hopfen, Ölsaaten, Oliven, Schalen- früchte und Tee sowie Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 0,2 0,1 0,05
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1- dimethylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Chlorpropham ^{d)}	101-21-3	Isopropyl-3-chlorcarbanilat Chlorpropham und 3-Chloranilin, berechnet als Chlorpropham Chlorpropham und 4'-Hydroxychlor- propham-O-sulfonsäure, berechnet als Chlorpropham	Kartoffeln Hopfen, Ölsaaten und Tee Früchte, Gemüse und Hülsenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Niere und Milch übrige Futtermittel aus Landtieren	10 0,1 0,05 0,02 0,2 0,05
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor- 2-pyridyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Kirschen, Zitrusfrüchte, ausgenommen Mandarinen und Zitronen Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Hopfen, Karotten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Getreide	3
			Mandarinen	1
			Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen	0,5
			Zitronen	0,3
			Trauben	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05
Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,01			
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophtalonitril	Hopfen	50
			Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie	10
			Einlegegurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter	5
			Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl	3
			Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze	2
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Knollensellerie, Pfirsiche und Tafeltrauben	1
			Knoblauch, Rosenkohl, Schalotten und Speisezwiebeln	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Bananen	0,2
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen)	0,05
übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01			
Chlozolinat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbomethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Cinidon-ethyl	142891-20-1	(Z)-Ethyl-2-chlor-3-[2-chlor-5-(cyclohex-1-en-1,2-dicarboximido)-phenyl]acrylat	Getreide, Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe von Cinidon-ethyl und seinem E-Isomer		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Clofentezin	74115-24-5	3,6-Bis-(2-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	Brombeeren und Himbeeren	3
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2
			Keltertrauben	1
			Johannisbeeren, Kernobst und Zitrusfrüchte	0,5
			sonstiges Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) und Tomaten	0,3
			Pflaumen	0,2
			Melonen	0,1
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aller Verbindungen, die die 2-Chlorbenzoyl-Gruppe enthalten, berechnet als Clofentezin	Leber von Rind, Schaf und Ziege	0,1
			Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Eier	0,02
Cyazofamid ^{d)}	120116-88-3	4-Chlor-2-cyano-N,N-dimethyl-5-p-tolylimidazol-1-sulfonamid	Trauben	0,5
			Tomaten	0,2
			Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale	0,1
			Getreide, Tee, Hopfen und Ölsaaten	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01
Cyclanilid	113136-77-9	1-(2,4-Dichloranilinocarbonyl)-cyclopropancarbonsäure	Baumwollsamensamen	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,01
Cyfluthrin ^{k)}	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomergemische	Hopfen	20
			Salate	0,5
			Aprikosen, Blattkohle, Paprika, Pfirsiche und Trauben	0,3
			Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen	0,2
			Gurken, ausgenommen Einleggurken, und Tee	0,1
			Blumenkohle, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾ und Eier ³⁾	0,02
Cyhalofop-butyl	122008-85-9	(R)-2-[4-(4-cyano-2-fluorphenoxy)phenoxy]propansäurebutylester	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05
		Summe von Cyhalofop-butyl und seinen freien Säuren	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Cypermethrin	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropanocarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomerenmischungen	Hopfen	30
			Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte	2
			Blattkohle, Kernobst, Kirschen, Pflaumen und wild wachsende Pilze	1
			Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Solanaceen, Spinat, Strauchbeerenobst, Tee und Trauben	0,5
			Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Rapsamen, Sesamsamen und Sonnenblumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,2
			Knoblauch, Schalotten, Spargel und Speisezwiebeln	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,05
Milch ²⁾	0,02			
Cyromazin ⁴⁾	66215-27-8	N-Cyclopropyl-1,3,5-triazin-2,4,6-triamin	Salate und frische Kräuter	15
			Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Zuchtpilze	5
			Artischocken und Stangensellerie	2
			Karotten, Solanaceen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Kartoffeln	1
			Melonen und Wassermelonen	0,3
			Eier	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Schafe	0,05
Milch	0,02			
2,4-D	000094-75-7	2,4-Dichlorphenoxy-essigsäure Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D	Niere, ausgenommen Geflügel, und Zitrusfrüchte	1
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Eier und Milch	0,01
2,4 DB	94-82-6	4-(2,4-Dichlorphenoxy)-buttersäure	Tee, Hopfen, Leber, Nieren	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid	Hopfen und Tee	0,1
			Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
Deltamethrin ¹⁾	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat (cis-Deltamethrin)	Hopfen und Tee	5
			Getreide	2
			Oliven und Hülsenfrüchte	1
			Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Salate, Spinat und frische Kräuter sowie Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Leber und Niere aus Landtieren und Geflügel und Geflügelerzeugnisse	0,5
			Auberginen, Okra und Tomaten	0,3
			Äpfel, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Kirschen, Kiwis, Hülsengemüse, Porree, übrige Solanaceen, Stachelbeeren und Trauben	0,2
			Artischocken, Blumenkohle, Frühlingszwiebeln, übriges Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Rapssamen, Schalotten, Senfkörner, Speisewiebeln, übriges Steinobst sowie Geflügel und Geflügelerzeugnisse	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch und Eier ³⁾	0,05
			Leber und Niere aus Landtieren	0,03
			Desmedipham ¹⁾	13684-56-5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthiocarbamat	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Grapefruits, Orangen und Pampelmusen	1
			Solanaceen	0,5
			Äpfel, Birnen und Kirschen	0,3
			Heidelbeeren, Johannisbeeren, Karotten, Kiwis und Stachelbeeren	0,2
			Pflaumen	0,1
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Milch ²⁾	0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
1,2-Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,01
1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan	72-56-0		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
1,2-Dichlorethan	107-06-2	1,2-Dichlorethan	Futtermittel tierischen Ursprungs Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02 0,01
Dichlorfluamid	1085-98-9	N-Dichlorfluormethylthio-N,N'-dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren, Kleinobst und Kopfsalat übrige Früchte und übriges Gemüse	10 5
Dichlorprop	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure einschließlich Dichlorprop-P	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	Getreide Früchte, Gemüse und Tee	2 0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren	Hopfen Tee Trauben und Zitrusfrüchte Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Baumwollsamensamen sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte, übrige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾	50 20 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Dimethenamid-P ^{d)}	163515-14-8	S-2-Chlor-N-(2,4-dimethyl-3-thienyl)-N-(2-methoxy-1-methylethyl)-acetamid	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02 0,01
Dimethenamid	87674-68-8	R,S-2-Chlor-N-(2,4-dimethyl-3-thienyl)-N-(2-methoxy-1-methylethyl)-acetamid		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbomyl)- dithiophosphat Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat	Frühlingszwiebeln und Oliven	2
			Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen und Kopfkohl	1
			Salat	0,5
			Roggen, Rosenkohl, Triticale und Weizen	0,3
			Blumenkohl	0,2
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
			Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis- (O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Diphenylamin	122-39-4	N-Phenylaminobenzol	Birnen	10
			Äpfel	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Diquat ⁹⁾	2764-72-9	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphe- nanthren-Ion	Gerste	10
			Leinsamen	5
			Hafer, Rapssamen	2
			Hirse, Mais und Sonnenblumenkerne	1
			Hanfsamen, Senfkörner	0,5
			Hülsenfrüchte, Sojabohnen	0,2
			Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio-ethyl- dithiophosphat Summe aus Disulfoton, Disulfoton- sulfoxid und Disulfotonsulfon, berechnet als Disulfoton	Gerste und Sorghum	0,2
			Weizen	0,1
			Hopfen und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,02
DNOC	534-52-1	4,6-Dinitro-2-methylphenol	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Dodin	2439-10-3	Dodecylguanidin-acetat	Kernobst und Steinobst übrige Früchte und Gemüse	1 0,2
Ethephon ^{k)}	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kirschen und Paprika Ananas und Baumwollsamern Tomaten und Trauben Äpfel, Gerste und Roggen Triticale und Weizen Hopfen, Schalenfrüchte, Tee und Ölsaaten, ausgenommen Baumwollsamern übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen-di-(dithiophosphat)	Tee Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3 2 0,5 0,1
Ethofumesat ^{e)}	26225-79-6	2-Ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dimethyl-benzofuran-5-yl-methansulfonat Summe von Ethofumesat und dem Metaboliten 2,3-dihydro-3,3-dimethyl-2-oxo-benzofuran-5yl-methan sulfonat, berechnet als Ethofumesat	Kräuter Gewürze Hopfen, Rote Rüben, Ölsaaten, Tee und Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel	1 0,5 0,1 0,05
Ethoxysulfuron	126801-58-9	3-(4,6-dimethoxy-pyrimidin-2-yl)-1-(2-ethoxyphenoxy-sulfonyl)harnstoff	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Ethylenoxid	75-21-8	Ethylenoxid Summe von Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid	Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,02
Famoxadone	131807-57-3	3-Anilino-5-methyl-5-(4-phenoxyphenyl)-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Trauben Tomaten Melonen Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Gerste sonstige Getreide, ausgenommen Mais und Reis Futtermittel tierischen Ursprungs, Hopfen, Ölsaaten und Tee Mais, Reis und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Fenamidon ^{b)}	161326-34-7	(S)-5-methyl-2-methylthio-5-phenyl-3-phenylamino-3,5-dihydroimidazol-4-on	Salate Trauben und Tomaten Melonen Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 0,5 0,1 0,05 0,02	
Fenamiphos	22224-92-6	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-iso-propylamidophosphat	Insgesamt berechnet als Fenamiphos	0,1	
Fenamiphos-sulfoxid	31972-43-7	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-isopropylamidophosphat		Bananen, Karotten, Tomaten, Auberginen, Gurken, Zucchini, Melonen, Wassermelonen, Rosenkohl, Kopfkohl, Ölsaaten, Tee, Hopfen	0,05
Fenamiphos-sulfon	31972-44-8	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-isopropylamidophosphat		übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel aus Landtieren, Eier Milch	0,02 0,01 0,005
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren, Kirschen und Stachelbeeren Aprikosen, Paprika, Pfirsiche und Tomaten Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Himbeeren Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02	
Fenbutatinoxid ^{d)}	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan	Brombeeren, Himbeeren und Zitrusfrüchte Bananen Kernobst und Trauben Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Solanaceen Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Zucchini Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),3)} ausgenommen Milch Milch ²⁾	5 3 2 1 0,5 0,1 0,05 0,02	
Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlorphenyl)-monothiophosphat Summe von Fenchlorphos und Fenchlor-phos-oxon, berechnet als Fenchlorphos	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,01	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fenhexamid ^{d)}	126833-17-8	N-(2,3-Dichlor-4-hydroxyphenyl)-1-methyl-cyclohexancarbonsäureamid	Salate und frische Kräuter Kiwis und Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Trauben, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) Paprika Pflaumen, Tomaten, Auberginen und Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Ölsaaten, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 10 5 2 1 0,1 0,05
Fenitrothion ^{l)}	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat	Tee Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,5 0,02 0,01
Fenpropimorph ^{k)}	67564-91-4	<i>cis</i> -4-[3-[4-(1,1-Dimethylethyl)phenyl]-2-methylpropyl]-2,6-dimethylmorpholin	Hopfen Bananen Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte), andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) und Porree Dinkel, Gerste, Hafer, Porree, Roggen, Rosenkohl, Triticale und Weizen Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	10 2 1 0,5 0,1 0,05
		Fenpropimorph-Carbonsäure (BF421-2), berechnet als Fenpropimorph	Leber von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Niere von Rind, Schwein, Schaf und Ziege übriges Fleisch von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Eier, Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren	0,3 0,05 0,02 0,01
Fenthion ^{k)}	55-38-9	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-methylthio-phenyl)-thiophosphat Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion	Zitrusfrüchte Kirschen Oliven Hopfen und Tee Futtermittel aus Landtieren Ölsaaten Milch und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	3 2 1 0,1 0,05 0,02 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung		Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3		4	5
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinn- kation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen		Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,5 0,1 0,05
Fentin-acetat	900-95-8	Triphenyl-zinn-acetat		Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Fentin-hydroxid	76-87-9	Triphenyl-zinn-hydroxid		Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxy- benzyl-(RS)-2-(4-chlor- phenyl)-3-methylbutyrat	Summe der SS- und RR-Iso- mere	Gerste und Hafer sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel	0,2
Esfenvalerat	66230-04-4	(S)- α -Cyano-3-phenoxy- benzyl-(S)-2-(4-chlorphe- nyl)-3-methylbutyrat		Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, Tomaten, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05 0,02
			Summe der RS- und SR-Iso- mere	Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten und Tee sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel übrige pflanzliche Futtermittel, ausge- nommen Gewürze, sowie übrige Fut- termittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,05 0,02
Flazasulfuron ^{d)}	104040-78-0	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3- (3-trifluormethyl-2-pyridylsulfonyl) harnstoff		Getreide, Hopfen, Oliven, Ölsaaten, Tee, Trauben und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02 0,01
Florasulam	145701-23-1	2',6',8'-Trifluor-5-methoxy[1,2,4] triazolo[1,5-c]pyrimidin-2-sulfonanilid		Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,01
Flucythrinat	70124-77-5	Cyano-(3-phenoxyphenyl)methyl (S)- 4-(difluormethoxy)- α -(1- methylethyl)phenylacetat Summe der Isomere, berechnet als Flucythrinat		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
Flufenacet ^{e)}	142459-58-3	N-((4-Fluorphenyl)-N-isopropyl-2-(5-tri- fluormethyl-[1,3,4]thiadiazol-2-yloxy) acetamid Summe aller Verbindungen, die die N- Fluorphenyl-N-isopropyl-gruppe enthal- ten, berechnet als Flufenacet		Kartoffeln übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Flumioxazin	103361-09-7	N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop- 2-ynyl)-2H-1,4-benzoxazin-6-yl) cyclohex-1-en-1,2-dicarboximide		Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Flupyrsulfuron-methyl	144740-54-5	Methyl-2-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)-6-trifluoromethylnicotinat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Fluroxypyr	69377-81-7	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxyessigsäure Fluroxypyr und seine Ester, berechnet als Fluroxypyr	Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere und Nieren von Hauskaninchen Gerste, Hafer, Hopfen, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,1 0,05
Flurtamoned ^{d)}	096525-23-4	5-Methylamino-2-phenyl-4-(α,α,α -trifluor-m-tolyl)furan-3(2H)-on	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Foramsulfuron	173159-57-4	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoyl-5-formamido-phenylsulfonyl)harnstoff	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,01
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methylcarbamoyl)methyl-dithiophosphat	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Fosthiazat ^{e)}	098886-44-3	(RS)-S-sec-Butyl-O-ethyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-ylphosphonothioat	Bananen, Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thiodicarbamat	Hopfen Blumenkohle und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Glyphosat ^{k)}	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wild wachsende Pilze Gerste, Hafer, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne und Sorghum Baumwollsamensamen, Erbsen, Leinsamen, Lupinen, Rapssamen, Roggen, Senfkörner, Triticale und Weizen Bohnen, Tee und Rinderniere Mais und Oliven (Ölextraktion) Kartoffeln, Mandarinen, Orangen, Schweineniere und Trauben Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Geflügelniere übrige Futtermittel aus Landtieren Milch und Eier	50 20 10 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Hexaconazol	79983-71-4	(RS)-2-(2,4-Dichlorphenyl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-hexan-2-ol	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Äpfel, Bananen, Birnen, Gerste, Trauben, Tomaten und Weizen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2 0,1 0,05 0,02
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte Bananen und Melonen Tomaten Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 2 0,5 0,2 0,1 0,02
Imazamox	114311-32-9	(RS)-2-(4-Isopropyl-4-methyl-5-oxo-2-imidazolin-2-yl)-5-(methoxymethyl)nikotinsäure	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Iodosulfuron-methyl-Natrium ^{c)}	144550-36-7	4-Jod-2-[3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)ureidosulfonyl]benzoesäure methylester-Natriumsalz Iodosulfuron-methyl, einschließlich der Salze, berechnet als Iodosulfuron-methyl	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
loxynil ^{d)}	1689-83-4	4-Hydroxy-3,5-dijod-benzonitril loxynil und seine Ester, ausgedrückt als loxynil	Karotten, Pastinaken, Zwiebeln und Fleischerzeugnisse Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,2 0,1 0,05 0,01
Iprodion ^{c)}	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioxoimidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Kräuter, Salate, Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte), andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) und Trauben Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Solanaceen und Zitronen Frühlingszwiebeln, Reis und Steinobst Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Mandarinen Gerste, Hafer, Weizen, Rosenkohl, Leinsamen, Sonnenblumenkerne und Raps Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Knollensellerie, Pastinaken, Radieschen und Rettich	15 10 5 3 2 1 0,5 0,3

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Chicorée, Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Knoblauch, Rhabarber, Schalotten und Zwiebeln	0,2
			Blumenkohle, Hopfen, Meerrettich und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Iprovalicarb	140923-17-7	{2-Methyl-1-[1-(4-methylphenyl)ethyl-carbamoyl]propyl}-carbaminsäure-isopropylester	Trauben Tomaten und Salate Melonen und Wassermelonen Zwiebeln, Gurken, Einlegegurken, Zucchini, Ölsaaten, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,2 0,1 0,05
Isoproturon	34123-59-6	3-(4-Isopropyl-phenyl)-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Isoxaflutole ^{b)}	141112-29-0	5-Cyclopropyl-4-(2-methylsulfonyl-4-trifluormethyl-bezoyl)isoxazol Summe von Isoxaflutole, 2-Cyano-3-cyclopropyl-1-(2-methylsulfonyl-4-trifluormethylphenyl)propan-1,3-dion (RPA 202248) und 2-Methansulfonyl-4-trifluormethyl-benzoesäure (RPA 203328), ausgedrückt als Isoxaflutole	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Kresoxim-methyl ^{f)}	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat]	Porree Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben Auberginen und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst und Oliven Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Eier	5 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
		Metabolit 490M1: 2-methoxyimino-2-[2[o-tolyloxy-methyl(phenyl)]essigsäure	Futtermittel aus Niere von Landtieren Futtermittel aus Fett, Fleisch und Leber von Landtieren	0,05 0,02
		Metabolit 490M9: 2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Milch	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Lambda-Cyhalothrin ^{e)}	91465-08-6	1 α -(S),3 α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen	10	
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	Blattkohle, Kräuter, Salate und Tee	1	
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Spinat oder Spinatarten und wild wachsende Pilze	0,5	
			Porree und Stangensellerie	0,3	
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Limonen, Mandarinen, Pfirsiche, Trauben, Wildfrüchte und Zitronen	0,2	
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Grapefruit, Rettich und Radieschen, Stachelbeeren, übriges Steinobst und Tomaten	0,1	
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Zuckermais, Schalenfrüchte und Rosenkohl	0,05	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02	
			Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,5	
			Milch ²⁾	0,05	
			Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,02	
Linuron ⁾	330-55-2	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	frische Kräuter	1	
			Knollensellerie	0,5	
			Karotten, Pastinaken und Petersilienwurzel	0,2	
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Stangensellerie, Ölsaaten, Tee und Hopfen	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05	
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxy-carbonyl)ethyl]-dithiophosphat	Summe berechnet als Malathion	Getreide	8
				Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse	3
Malaaxon	1634-78-2	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxy-carbonyl)ethyl]-thiophosphat	Summe berechnet als Malathion	Zitrusfrüchte	2
				übrige Früchte, Wurzel- und Knollengemüse und Tee	0,5
Maleinsäurehydrazid ^{b)}	123-33-1	6-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	Kartoffeln	50	
			Knoblauch, Schalotten und Zwiebeln	15	
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,5	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn	Hopfen	25	
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		Zitrusfrüchte, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Oliven, Salate und Kräuter	5
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kompl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat) +N,N-Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid		Kernobst, Tomaten und Porree	3
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer)		Aprikosen, Pfirsiche, Trauben, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Radieschen, Rettich, übrige Solanaceen, Einlegegurken, Zucchini, Grünkohl, Gerste und Hafer	2
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		Kirschen, Pflaumen, Frühlingzwiebeln, Blumenkohle, Kopfkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Roggen und Weizen	1
			Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Gurken ausgenommen Einlegegurken, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, übrige Blattkohle, Stangensellerie und Rapssamen	0,5	
			Brunnenkresse	0,3	
			Karotten, Knollensellerie, Schwarzwurzeln und Chicorée	0,2	
			Schalenfrüchte, Kohlrabi, Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Kartoffeln, übrige Ölsaaten und Tee	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05	
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methyl-carbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Hopfen und Tee	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05	
Mepanipyrim ^{d)}	110235-47-7	N-(4-Methyl-6-prop-1-ynylpyrimidin-2-yl)anilin	Trauben	3	
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2	
		Mepanipyrim und sein Metabolit 2-anilino-4-(2-hydroxy-propyl)-6-methylpyrimidin, berechnet als Mepanipyrim	Tomaten	1	
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,02	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01	
Mesotrione ^{c)}	104206-82-8	2-(4-Mesyl-2-nitrobenzoyl)cyclohexan-1,3-dion	Hopfen und Tee	0,1	
		Summe von Mesotrione und MNBA (4-Methyl-sulfonyl-2-Nitrobenzoesäure) berechnet als Mesotrione	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05	
Mecoprop ^{b)}	7085-19-0	(RS)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure	Hopfen und Tee	0,1	
Mecoprop-P ^{b)}	16484-77-8	(R)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure		übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Metalaxyl ^{f)}	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen	10
Metalaxyl-M	70630-17-0	(R)-2-[(2,6-Dimethylphenyl)-methoxyacetylaminopropionsäuremethylester	Tafeltrauben und Salat	2
			Kernobst, Keltertrauben, Kopfkohl, Endivien und Kräuter	1
			Zitrusfrüchte, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Paprika und Gurken	0,5
			Chicorée	0,3
			Frühlingszwiebeln, Tomaten, Melonen, Wassermelonen, Grünkohl, Porree	0,2
			Blumenkohle, Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Rettich, Radieschen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Methacrifos	62610-77-9	Methyl (E)-3-[(dimethoxyphosphinthioyl)oxy]-2-methyl-2-propenoat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,01
Methamidophos ^{k)}	10265-92-6	O,S-Dimethylamidothiophosphat	Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Gemüseerbsen (mit Hülsen)	0,5
			Baumwollsamensamen und Sojabohnen	0,2
			Aprikosen und Artischocken	0,1
			Pfirsiche	0,05
			Blumenkohle, Tee und Hopfen	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Methidathion ^{l)}	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)-dithiophosphat	Zitrusfrüchte	2
			Oliven	1
			Pflaumen	0,2
			Tee und Hopfen	0,1
			Pfirsiche, Rapssamen und Schalenfrüchte	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,02
Methomyl ^{k)}	16752-77-5	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid	Hopfen	10
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion	Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen	1
			Grapefruits, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen und Rettiche	0,5
			frische Kräuter und Salat	0,3
			Aprikosen, Auberginen, Brokkoli, Kernobst, Pfirsiche und Tomaten	0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Baumwollsamens, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxyphenyl)-ethan	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,01
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Ölsaaten, Pfirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Metsulfuron-methyl	74223-64-6	Methyl-2-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5,-triazin-2-ylcarbamoylsulfa-moyl)benzoate	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl-O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans-Isomeren)	Blattgemüse und Kräuter, Steinobst, ausgenommen Aprikosen	0,5
			Aprikosen, Kernobst und Zitrusfrüchte	0,2
			übrige Früchte und übriges Gemüse	0,1
Molinat ^{c)}	002212-67-1	S-Ethyl-perhydroazepinithiolcarbonat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-crotonamid-O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1
Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Myclobutanil ^{k)}	88671-89-0	α -Butyl- α -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril	Feldsalat	5
			Zitrusfrüchte	3
			Bananen und Hopfen	2
			Brombeeren, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren und Trauben	1
			Artischocken, Kernobst, Paprika, Pfirsiche und Pflaumen	0,5
			Aprikosen, Auberginen, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Tomaten	0,3
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Karotten, Meerrettich, Pastinaken und Petersilienwurzeln	0,2
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,1
			Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		α -(3-Hydroxybutyl)- α -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril (RH9090), berechnet als Myclobutanil	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Nitrofen	1836-75-5	2,4-Dichlorphenyl-4-nitrophenylether	Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02 0,01	
Oxadiargyl	39807-15-3	5- <i>tert</i> -Butyl-3-(2,4-dichlor-5-(prop-2-inyloxy)phenyl)-1,3,4 oxadiazol-3H)-on	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,01	
Oxamyl)	23135-22-0	2-Dimethylamino-1-(methylthio)-glyoxal-O-methyl-carbamoyl-oxim	Zucchini Auberginen, Gurken, Hopfen, Mandarinen, Ölsaaten, Paprika, Tee und Tomaten übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Getreide	0,03 0,02 0,01	
Oxasulfuron	144651-06-9	Oxetan-3-yl 2[[4,6-dimethylpyrimidin-2-yl]carbamoyl-sulfamoyl]benzoat	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel aus Landtieren	0,1 0,05 0,05	
Oxydemeton-methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfinylethylthiophosphat Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl	Gerste und Hafer Hopfen, Kohlrabi, Kopfkohl, Ölsaaten, Rosenkohl, Salate und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02	
Paraquat ^{*)}	4685-14-7	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium-Ion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	0,05 0,02	
Parathion	56-38-2	O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl)thio-phosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05	
Parathion-methyl	298-00-0 950-35-6	O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl)thiophosphat O,O-Dimethyl-O-4-nitrophenylphosphat	Summe von Parathion-methyl und Paraxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl	Erbesen Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,05 0,02
Penconazol	66246-88-6	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)pentyl]-1H-1,2,4-triazol		Hopfen und Johannisbeeren Kernobst, Trauben und Artischocken Aprikosen, Pfirsiche, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ und Eier ³⁾ Milch ²⁾	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Pendimethalin	40487-42-1	N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xylydin	Karotten, Pastinaken, Meerrettich, Petersilienwurzel und Hülsengemüse	0,2
			Ölsaaten, Tee und Hopfen	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Permethrin	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis,trans-2,2-dimethyl-3-(2,2-dichlorvinyl)cyclo-propancarboxylat	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Hopfen und Tee	0,5 0,1
		Summe von Isomeren	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2),3)}	0,05
Phenmedipham ⁴⁾	13684-63-4	Methyl-3-(m-tolyl-carbamoyloxy)-phenylcarbammat	Spinat oder Spinatarten Artischocken Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Hopfen, Ölsaaten, Rote Rüben und Tee	0,5 0,2 0,1
		Methyl-N-(3-hydroxyphenyl)carbammat, berechnet als Phenmedipham	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05 0,05
Phorat	298-02-2	O,O-Dimethyl-S-(ethylthio-methyl)-dithiophosphat	Erdnüsse, Hopfen und Tee	0,1
		Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,05 0,02
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3-benzoxazolin-3-yl-methyl)-O,O-diethylthiophosphat	Kernobst und Pfirsiche	2
			Oliven und Wurzelgemüse	0,1
			übrige Früchte und übriges Gemüse	1
Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phtalimidomethyl-dithiophosphat	Tee	0,1
		Summe aus Phosmet und Phosmetoxon, berechnet als Phosmet		
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse	0,15
			Getreide	0,05
Phoxim	14816-18-3	O- α -Cyanobenzyliden-amino-O,O-diethylthiophosphat	Tee	0,1
Picolinafen	137641-05-5	4'-Fluor-6-[[α,α,α -trifluor-m-tolyl]oxy]picolinanilid	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Picoxystrobin ⁵⁾	117428-22-5	Methyl-(E)-2-{2-[6-(trifluormethyl)pyridin-2-yloxymethyl]phenyl}-3-methoxyacrylate	Gerste und Hafer	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Pirimiphos-methyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methylpyrimidin-4-yl-O,O-dimethylthiophosphat	Getreide Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl und Zuchtpilze Blumenkohle, Karotten, Melonen, Paprika, Tomaten und übrige Zitrusfrüchte Gurken, ausgenommen Einlegegurken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	5 2 1 0,1 0,05
Prochloraz	67747-09-5	<i>N</i> -Propyl- <i>N</i> -[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1 <i>H</i> -imidazol-1-carboxamid Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2,4,6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz	Zitrusfrüchte Ananas, Avocados, Kräuter, Mangos, Papaya, Salate und Schalotten Leber von Rindern ¹⁾ und Zuchtpilze Gerste, Hafer und Reis Knoblauch, Leinsamen, Niere von Rindern ¹⁾ , Rapsamen, Roggen, Sonnenblumenkerne, Triticale und Weizen Erbsen Fett von Rindern ¹⁾ Eier ³⁾ , Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch ²⁾	10 5 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-1,2-cyclopropanedicarb-oximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapsamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Knoblauch, Schalotten, Speisezwiebeln und Erbsen Hopfen und Tee übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	10 5 2 1 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Profenofos	41198-08-7	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Peperoni Baumwollsamensamen Hopfen und Tee Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	5 2 0,1 0,05 0,01
Prohexadion	88805-35-0	3,5-Dioxo-4-propionylhexancarbonsäure Prohexadion und seine Salze, berechnet als Prohexadion	Gerste und Weizen Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch Milch	0,2 0,1 0,05 0,01
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propham	122-42-9	Isopropyl-phenylcarbamate	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Propiconazol ^{c)}	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Aprikosen, Erdnüsse, Gerste, Hafer und Pfirsiche Bananen, Hopfen, Porree, Leber von Wiederkäuern, sonstige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze übrige Futtermittel aus Landtieren, Milch und Eier	0,2 0,1 0,05 0,01
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbamate	Porree Blumenkohle und Kopfkohl Limonen, Mandarinen und Zitronen Johannisbeeren und Stachelbeeren Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05
Propoxy-carbazon ^{d)}	145026-81-9	2-(4,5-Dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carboxamidosulfonyl-benzoesäuremethylester Propoxycarbazon, seine Salze und 2-Hydroxypropoxy-Propoxycarbazon, berechnet als Propoxycarbazon	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Propyzamid ^{b)}	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)benzamid	Kräuter und Salate Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion enthalten, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Niere aus Landtieren übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,05 0,02 0,01
Prosulfuron	94125-34-5	1-(4-Methoxy-6-methyltriazin-2-yl)-3-[2-(3,3,3-trifluorpropyl)phenylsulfonyl]harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee Hülsenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Pymetrozin ¹⁾	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-yl-methylen)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	Hopfen Salate Hülsengemüse, frische Kräuter und Paprika Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten Zitrusfrüchte Blattkohle und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Tee Aprikosen, Baumwollsaamen, Kopfkohl und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	15 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Pyraclostrobin ¹⁾	175013-18-0	Methyl N-(2-[[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxymethyl]phenyl) N-methoxy carbamat	Hopfen Keltertrauben, frische Kräuter und Salate Pistazien, Tafeltrauben und Zitrusfrüchte Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika und Porree Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Kernobst, Meerrettich und Pastinaken Aprikosen, Auberginen, Kirschen, Knoblauch, Kopfkohl, Pfirsiche, Rosenkohl, Schalotten, Speisewiebeln und Tomaten Blumenkohle, Karotten, Pflaumen, Roggen, Triticale und Weizen Mangos, Papayas, Tee sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch	10 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Pyraflufenethyl	129630-19-9	2-Chlor-5-(4-Chlor-5-difluormethoxy-1-methylpyrazol-3-yl)-4-fluor phenoxyessigsäure	Schalenfrüchte Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Pyrazophos	13457-18-6	O,O-Diethyl-O-[6-ethoxy-carbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thiophosphat	Hopfen, Tee und Eier ³⁾	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2)}	0,02
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II sowie Jasmolin I und II	Getreide	3
			Früchte und Gemüse	1
Pyridat	55512-33-9	6-Chlor-3-phenylpyridazin-4-ylS-octyl-thiocarbonat	Porree	1
			Grünkohl	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe von Pyridat und seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin) und der hydrolysierbaren CL-9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat	Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere	0,4
			übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-ylthio-phosphat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Quinoxifen ^{d)}	124495-18-7	5,7-Dichloro-4-(p-fluorophenoxy) chinolin	Trauben, andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	1
			Hopfen	0,5
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Kirschen	0,3
			Gerste, Hafer und Futtermittel aus Landtieren	0,2
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Ölsaaten, Tee und Milch	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Eier	0,02
Quintozen	82-68-8	Pentachlornitrobenzol	Erdnüsse, Hopfen und Tee	0,05
			Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen	0,02
			Quintozen	Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}
Resmethrin	10453-86-8	[5-(Phenylmethyl)-3-furanyl]methyl 2,2-dimethyl-3-(2-methyl-1-propenyl)cyclopropanocarboxylat	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1
			Getreide	0,05
Silthiofam ^{e)}	175217-20-6	N-Allyl-4,5-dimethyl-2-(trimethylsilyl) thiophene-3-carboxamide	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Spiroxamin	118134-30-8	(8-tert-butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]dec-2-yl-methyl)-ethyl-propyl-amin	Trauben Gerste und Hafer Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,3 0,1 0,05
		2-[Ethylpropylamino)methyl]- α,α -dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan-8-essigsäure	Futtermittel aus Niere und Leber, ausgenommen von Geflügel und Hauskaninchen	0,2
		Spiroxamin-carbonsäure, berechnet als Spiroxamin	Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,05 0,02
Sulfosulfuron	141776-32-1	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-ethylsulfonylimidazol [1,2-a]pyridin)sulfonylharnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Tecnazen	117-18-0	1,2,4,5-Tetrachlor-3-nitrobenzol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethyl-pyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,02 0,01
Thiabendazol ⁶⁾	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados, Kassava, gelagerte Kartoffeln, Süßkartoffeln und Yamswurzeln Papayas und Zuchtpilze Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte Chicorée Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige Futtermittel, ausgenommen Gewürze	15 10 5 1 0,1 0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1
Thifensulfuron-Methyl	079277-67-1	3-(4-Methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-carbamoylsulfamoyl)-2-thiophencarbonsäure	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)	Keltertrauben	3
			Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche und Tomaten	2
			Okra, Papayas und Rosenkohl	1
			Kernobst	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kirschen, Pflaumen und Sojabohnen	0,3

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Schalenfrüchte	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	0,1
			Roggen, Triticale und Weizen	0,05
			sonstiges Getreide	0,01
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben	3,8
			übrige Früchte und Gemüse	3
Triadimefon ¹⁾ und Triadimenol ¹⁾	43121-43-3	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-2-butanon	Hopfen	10
	55219-65-3	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butanol-2	Ananas	3
			Trauben	2
			Artischocken, Frühlingszwiebeln und andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	1
		Summe von Triadimefon und Triadimenol	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika und Speisezwiebeln	0,5
			Tomaten	0,3
			Äpfel, Bananen, Gerste, Hafer, Ölsaaten, Roggen, Schalenfrüchte, Tee, Triticale und Weizen	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1
			Übriges Getreide	0,01
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1
Triasulfuron	082097-50-5	1-[2-(2-chloroethoxy)phenylsulfonyl]-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)urea	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Triazophos ⁴⁾	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)-thiophosphat	Hopfen, Getreide und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,01
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1-hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse	0,5
			Getreide	0,1
Tridemorph	081412-43-3	2,6-dimethyl-4-tridecylmorpholine (Reaktionsgemisch aus C 11-C 14 -Alkyl-2,6-dimethylmorpholin-Homologen mit 60-70% 4-Tridecyl-Isomeren)	Tee	20
			Gerste und Hafer	0,2
			Hopfen, Ölsaaten und Schalenfrüchte	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,05
Trifloxystrobin ⁴⁾	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-[2-[1-(3-trifluormethylphenyl)-ethylidenaminoxymethyl]phenyl]essigsäuremethylester	Hopfen	30
			Trauben	5
			Aprikosen, Johannisbeeren, Kirschen, Pfirsiche und Stachelbeeren	1
			Gemüsebohnen (mit Hülsen), Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Kernobst und Tomaten	0,5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Gerste, Melonen und Zitrusfrüchte	0,3
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Pflaumen	0,2
			Bananen, Roggen, Ölsaaten, Tee, Triticale und Weizen	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin	Hopfen	30
			Aprikosen, Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Stachelbeeren	2
			Pflaumen	1
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,5
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Trimethylsulfon ^{k)}	—	Trimethylsulfonium-Kation, Kation, das sich bei der Verwendung von Glyphosat bildet	wild wachsende Pilze	20
			Gerste, Hafer und Sojabohnen	10
			Roggen, Triticale und Weizen	5
			Oliven (Ölextraktion)	1
			Mandarinen, Orangen und Rinderleber	0,5
			Rinderniere und Rindfleisch	0,2
			Geflügelniere und Milch	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Eier	0,01
Vamidotion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methylcarbamoylethylthio)ethyl]-thiophosphat	Kernobst	0,5
		Summe von Vamidotion und Vamidotion-sulfoxid	übrige Früchte und Gemüse	0,05
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen	40
			Johannisbeeren und Kiwis	10
			Erdbeeren, Salate, Strauchbeerenobst und Trauben	5
			Solanaceen, ausgenommen Tomaten	3
			Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Pflaumen	2
			Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapssamen und Zwiebelgemüse	1
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen	0,5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Zoxamide ^{d)}	156052-68-5	3,5-Dichlor-N-(3-chlor-1-ethyl-1-methyl-2-oxopropyl)-p-toluamid	Trauben	5
			Tomaten	0,5
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02

- ¹⁾ Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. Gewichtshundertteilen beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.
- ²⁾ Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zu Grunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.
Für Milcherzeugnisse
- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts,
 - mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- ³⁾ Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 10fache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.
- ^{a)} Diese Position ist bis zum 9. Januar 2007 in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 10. Januar 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 9. Januar 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{b)} Diese Position ist bis zum 3. Dezember 2006 in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 4. Dezember 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 3. Dezember 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 4. Dezember 2006 anzuwenden.
- ^{c)} Diese Position ist bis zum 3. Februar 2007 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 24. Februar 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 23. Februar 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 6. März 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 24. Februar 2007 anzuwenden.
- ^{d)} Diese Position ist bis zum 20. April 2007 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 21. April 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 20. April 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 6. März 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 21. April 2007 anzuwenden.
- ^{e)} Diese Position ist bis zum 26. April 2006 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 27. April 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 26. April 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{f)} Diese Position ist bis zum 9. Mai 2006 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 10. Mai 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 9. Mai 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{g)} Diese Position ist bis zum 26. Juli 2006 in der am 13. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 27. Juli 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 26. Juli 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{h)} Diese Position ist bis zum 14. September 2006 in der am 13. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 15. September 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 14. September 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ⁱ⁾ Diese Position ist bis zum 8. Dezember 2006 in der am 9. November 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 9. Dezember 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 8. Dezember 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{j)} Diese Position ist bis zum 29. Dezember 2006 in der am 9. November 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 30. Dezember 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 29. Dezember 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 9. November 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 30. Dezember 2006 anzuwenden.
- ^{k)} Diese Position ist bis zum 20. Januar 2007 in der am 9. November 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 21. Januar 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 20. Januar 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 9. November 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 21. Januar 2007 anzuwenden.

) Diese Position ist bis zum 20. Januar 2008 in der am 9. November 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 21. Januar 2008 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 20. Januar 2008 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 9. November 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 21. Januar 2008 anzuwenden.

Teil C

Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel (Begasungsmittel) auf oder in Getreide

Stoff	CAS-Nummer	Chemische Bezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Blausäure, einschließlich Salze	74-90-8	Cyanwasserstoffsäure, Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	Getreide	15 ¹⁾
Methylbromid	74-83-9	Brom-methan	Getreide	0,1
Phosphorwasserstoff, Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	7803-51-2	Phosphin	Getreide	0,1
Schwefelkohlenstoff	75-15-0		Getreide	0,1
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5		Getreide	0,1

¹⁾ Diese Höchstgehalte beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Blausäure als Schädlingsbekämpfungsmittel.
§ 23 in Verbindung mit Anlage 5 bleibt unberührt.

Anlage 6

(zu den §§ 25 und 27)

Verbotene Stoffe

1. Kot, Urin sowie durch Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
2. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle
3. Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung (Vermehrung) einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse
4. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz einschließlich Sägemehl und sonstiges aus Holz gewonnenes Material im Sinne des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1)
5. Alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40) gewonnen wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden, und unabhängig vom Ursprung des Abwassers¹⁾
6. Fester Siedlungsmüll²⁾, wie z. B. Hausmüll
7. Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie

¹⁾ Der Begriff „Abwasser“ bezieht sich nicht auf „Prozesswasser“, das heißt Wasser aus unabhängigen Leitungen in Lebensmittel- oder Futtermittelbetrieben; sofern in diesen Leitungen Wasser geführt wird, darf zur Tierernährung nur genusstaugliches und sauberes Wasser im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330 S. 32) verwendet werden. In Fisch verarbeitenden Betrieben kann in diesen Leitungen auch sauberes Meerwasser im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) geführt werden. Prozesswasser darf nur dann zur Tierernährung verwendet werden, wenn es Futtermittel- oder Lebensmittel-Ausgangserzeugnisse enthält und technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen Stoffen ist, die in den Vorschriften über Tierernährung nicht zugelassen sind.

²⁾ Mit dem Begriff „fester Siedlungsmüll“ sind nicht Küchen- und Speiseabfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) gemeint.

(weggefallen)

Anlage 7a

(zu § 29 Abs. 2)

Anforderungen und Pflichten für Betriebe gemäß § 28 Abs. 2

1. Anforderungen an Räume und Einrichtungen

Betriebe nach § 28 Abs. 2 müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, dass in ihnen eine ordnungsgemäße Trocknung der Futtermittel sowie eine Prüfung und sachgerechte Lagerung der Futtermittel möglich ist. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftet, sein.

2. Anforderungen an die Trocknungsanlage

Die zur Trocknung von Futtermitteln verwendete Anlage muss so eingerichtet sein, dass

- a) eine Verunreinigung der Futtermittel mit unerwünschten Stoffen nach Maßgabe der Nummer 3 so weit wie möglich ausgeschlossen wird,
- b) während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins unerwünschter Stoffe im Trocknungsgut, durchgeführt werden kann und
- c) eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Trocknung

Durch eine anlagenspezifische Prozessführung muss sichergestellt sein, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die nach Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erfüllt. Während der Trocknung muss durch geeignete Regelungstechnik und Temperaturführung auf eine Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut hingewirkt werden.

Die Eignung des verwendeten Brennstoffes, hinsichtlich der Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut, ist anlagenspezifisch durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachzuweisen.

4. Ausnahmen

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Trocknungsanlagen mit Feuerungen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und deren Feuerungsanlagen die Anforderungen der Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten, wobei die Emissionswerte auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % bezogen werden können. Für Feuerungsanlagen, die mit naturbelassenem Holz befeuert werden, gilt Satz 1 nur, soweit der verwendete Brennstoff die im Normblatt DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, genannten Grenzwerte für Spurenstoffe einhält.

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c ist entbehrlich, soweit für die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, in der die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c berücksichtigt sind, oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt und die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c im Rahmen einer Zertifizierung nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) oder der ISO 9002 nachgewiesen werden.

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)

Vom 24. Mai 2007

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, e und t des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958),
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 - auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5a in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 und 2a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), und
 - auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), § 38 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage XXVII (aufgehoben)“ wie folgt gefasst:
 - „Anlage XXVII Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Nutzfahrzeugen sowie von mobilen Maschinen und Geräten mit Selbstzündungsmotor“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Partikelminderungssysteme, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen oder mobilen Maschinen und Geräten vorgesehen sind, müssen den Anforderungen der Anlage XXVI oder XXVII entsprechen und nach Maßgabe der jeweiligen Anlage geprüft, genehmigt und eingebaut werden.“

3. Anlage XIV wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4 Partikelminderungsklassen

Die Emission der luftverunreinigenden Partikel ist Grundlage für die Partikelminderungsklassen.“

- b) Nach Nummer 3.3.1 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:

„3.4 Partikelminderungsklassen

3.4.1 Partikelminderungsklasse PMK 01

Zur Partikelminderungsklasse PMK 01 gehören Kraftfahrzeuge, die zur Schadstoffklasse S 1 Nr. 2, 3 oder 4 gehören, nicht bereits die Grenzwerte für die Gruppe I der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der dort genannten Richtlinie einhalten und mit einem im Sinne der Nummer 6.2 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,170 g/km nicht überschritten wird.

3.4.2 Partikelminderungsklasse PMK 0

Zur Partikelminderungsklasse PMK 0 gehören Kraftfahrzeuge, die zur

1. Schadstoffklasse S 1 Nr. 1 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,150 g/kWh bei der ESC-Prüfung nach Nummer 1.3.1 Anhang III der Richtlinie 2005/55/EG

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 (ABl. EU Nr. L 313 S. 1) nicht überschritten wird oder

2. Schadstoffklasse S 1 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 6 gehören und mit einem im Sinne von Nummer 6.2 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,100 g/km nicht überschritten wird oder
3. Schadstoffklasse S 1 Nr. 7, 8 oder 9 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,200 g/kWh bei der NRSC-Prüfung nach Nummer 3 Anhang III der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 225 S. 3) nicht überschritten wird oder

4. Schadstoffklasse S 2 gehören.

3.4.3 Partikelminderungsklasse PMK 1

Zur Partikelminderungsklasse PMK 1 gehören Kraftfahrzeuge, die zur

1. Schadstoffklasse S 1 Nr. 1 oder Schadstoffklasse S 2 Nr. 1 oder 2 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,100 g/kWh bei der ESC-Prüfung nach Nummer 1.3.1 Anhang III der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 (ABl. EU Nr. L 313 S. 1) nicht überschritten wird oder
2. Schadstoffklasse S 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 oder Schadstoffklasse S 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 oder 11 gehören und mit einem im Sinne von Nummer 6.2 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,050 g/km nicht überschritten wird oder
3. Schadstoffklasse S 1 Nr. 7, 8, 9 oder Schadstoffklasse S 2 Nr. 8 oder 12 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikel-

minderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,100 g/kWh bei der NRSC-Prüfung nach Nummer 3 Anhang III der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 225 S. 3) nicht überschritten wird oder

4. Schadstoffklasse S 3 gehören.

3.4.4 Partikelminderungsklasse PMK 2

Zur Partikelminderungsklasse PMK 2 gehören Kraftfahrzeuge, die zur

1. Schadstoffklasse S 1 Nr. 1, Schadstoffklasse S 2 Nr. 1 oder 2 oder Schadstoffklasse S 3 Nr. 9 oder 10 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,020 g/kWh bei der ESC-Prüfung nach Nummer 1.3.1 und 0,030 g/kWh bei der ETC-Prüfung nach Nummer 1.3.3 Anhang III der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 (ABl. EU Nr. L 313 S. 1) nicht überschritten wird oder
2. Schadstoffklasse S 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, Schadstoffklasse S 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 oder 11 oder Schadstoffklasse S 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 gehören und mit einem im Sinne von Nummer 6.2 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,025 g/km nicht überschritten wird oder
3. Schadstoffklasse S 1 Nr. 7, 8, 9 oder Schadstoffklasse S 2 Nr. 8 oder 12 gehören und mit einem nach Nummer 8 der Anlage XXVII genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,025 g/kWh bei der NRSC-Prüfung nach Nummer 4 Anhang III der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 225 S. 3) nicht überschritten wird oder
4. Schadstoffklasse S 4 oder S 5 gehören.

3.4.5 Partikelminderungsklasse PMK 3

Zur Partikelminderungsklasse PMK 3 gehören Kraftfahrzeuge, die zur

1. Schadstoffklasse S 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 oder 11 oder Schadstoffklasse S 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 oder Schadstoffklasse S 4 Nr. 1, 2, 3 oder 4 gehören und mit einem im Sinne von Nummer 6.2 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,0125 g/km nicht überschritten wird oder

2. EEV Klasse 1

gehören.

3.4.6 Partikelminderungsklasse PMK 4

Zur Partikelminderungsklasse PMK 4 gehören Kraftfahrzeuge, die zur Schadstoffklasse S 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 oder 11 oder Schadstoffklasse S 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 oder Schadstoffklasse S 4 Nr. 1, 2, 3 oder 4 gehören und mit einem im Sinne von Nummer 6 der Anlage XXVI genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,005 g/km nicht überschritten wird.“

4. Anlage XXVI wird wie folgt geändert:

- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Nummer 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„2.1.1 Stufe PM 01

2.1.2 Stufe PM 0“.

- b) Die bisherigen Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 werden die neuen Nummern 2.1.3 bis 2.1.6.

- b) Der Nummer 1.1 wird der folgende Absatz angefügt:

„Die Anforderungen dieser Anlage können sinngemäß auch für Nutzfahrzeuge der Klasse N₁, die unter den Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 fallen, angewendet werden. Der Verwendungsbereich genehmigter Partikelminderungssysteme für Personenkraftwagen oder Wohnmobile kann dabei auf die entsprechenden Nutzfahrzeuge der Klasse N₁ erweitert werden. Die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 4 dieser Anlage ist nachzuweisen. Für die Zuordnung der Partikelminderungsklasse gilt Anlage XIV Nr. 3.4.“

- c) Die bisherige Nummer 2.1.1 wird durch folgende neue Nummern ersetzt:

„2.1.1 Stufe PM 01, wenn sie die im Anhang zur Vorschrift des § 47 Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen m, n oder o erfüllen, nicht bereits die Grenzwerte für die Gruppe I der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I einhalten und mit ei-

nem nach Nummer 6.2.3 genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,170 g/km nicht überschritten wird;

- 2.1.2 Stufe PM 0, wenn

- a) sie den Anforderungen des § 47 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 entsprechen oder

- b) sie bei mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes oder bei einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg den Anforderungen des § 47 Abs. 3 Nr. 6 oder 7 entsprechen und dabei nur die Grenzwerte für die Gruppe II oder III der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I eingehalten werden

und mit einem nach Nummer 6.2.3 genehmigten Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, das sicherstellt, dass der Grenzwert für die Partikelmasse von 0,100 g/km nicht überschritten wird;“.

- d) Die bisherigen Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 werden die neuen Nummern 2.1.3 bis 2.1.6.

- e) In Nummer 4.1.2 wird im dritten Spiegelstrich vor der Bezeichnung „Klasse I“ die Bezeichnung „• Klasse 0: Euro 1“ eingefügt.

- f) In Nummer 4.5.1.1 Satz 1 wird nach dem Wort „Minderungsstufe“ die Angabe „PM 01, PM 0,“ eingefügt.

- g) In Nummer 6.2.3 wird in Satz 2 die Angabe „PM 1“ durch die Angabe „PM 01“ ersetzt.

- h) In Nummer 10.1.1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 47a in Verbindung mit Anlage XIa Nr. 3.2“ durch die Wörter „an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1“ ersetzt.

- i) In Anhang III wird beim ersten Spiegelstrich die Angabe „PM 1“ durch die Angabe „PM 01“ ersetzt.

- j) Anhang V Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem ersten Spiegelstrich werden die folgenden Spiegelstriche vorangestellt:

– „Stufe PM 01 nachger. m. Typ: (eintragen); KBA (Nr. eintragen), ab (Datum)**“

– „Stufe PM 0 nachger. m. Typ: (eintragen); KBA (Nr. eintragen), ab (Datum)**“.

- b) In der letzten Zeile vor der Fußnote werden die Wörter „verantwortlichen Person nach § 47a Abs. 3 StVZO“ durch die Wörter „nach § 29 Abs. 12 oder § 47a Abs. 3 StVZO für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person“ ersetzt.
5. Nach der Anlage XXVI wird die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Anlage XXVII eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Mai 2007

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Anhang zu Artikel 1 Nr. 5**„Anlage XXVII**

(zu § 48 Abs. 2 und Anlage XIV Nr. 3.4)

**Maßnahmen
gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von
Nutzfahrzeugen sowie von mobilen Maschinen und Geräten mit Selbstzündungsmotor**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	7.3	Prüf- und Messablauf auf dem Motorenprüfstand
1.1	Anwendungsbereich	7.4	Bewertung der Partikelminderungssysteme für den Verwendungsbereich innerhalb einer Motoren-/Fahrzeugfamilie
1.2	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen		
2.	Definitionen der Partikelminderungsklassen	7.4.1	Partikelemission
3.	Anforderungen an Partikelminderungssysteme	7.4.2	Rückhaltegrad
3.1	Übereinstimmungskriterien	7.4.3	Rauchgastrübung
3.2	Aktive Einrichtungen	7.4.4	Limitierte gasförmige Komponenten
3.3	Kraftstoff	8.	Genehmigung
3.3.1	Kraftstoffqualität	9.	Genehmigungsbehörde
3.3.2	Kraftstoffverbrauch	10.	Rücknahme der Genehmigung
4.	Prüfung eines Partikelminderungssystems	11.	Zusätzliche Anforderungen
4.1	Nachweis der kontinuierlichen Regeneration	11.1	Betriebsverhalten
4.2	Auswahl des Familien-Prüfmotors	11.2	Geräuschverhalten
4.3	Prüfung des Regenerationsverhaltens bei unregelmäßigen Systemen	11.3	Additivierung
4.4	Prüfung der Rauchgastrübung im ELR-Prüfzyklus	11.4	Elektromagnetische Verträglichkeit
5.	Bewertungskriterien für kontinuierlich regenerierende Partikelminderungssysteme	12.	Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit einem genehmigten Partikelminderungssystem
5.1	Rückhaltegrad	12.1	Einbau
5.2	Limitierte Schadstoffe	12.2	Abnahme
5.3	Rauchgastrübung		
6.	Bewertungskriterien für periodisch regenerierende Partikelminderungssysteme	Anhang I	Übersicht über Prüfablauf
6.1	Rückhaltegrad	Anhang II	Bescheinigung zu § 21 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge
6.2	Limitierte Schadstoffe	Anhang III	Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 für Partikelminderungssysteme und erforderliche Unterlagen
6.2.1	Gewichtete gasförmige Emissionen	Anhang IV	Abnahmebescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau eines genehmigten Partikelminderungssystems zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde
6.3	Rauchgastrübung	Anhang V	Angepasster ESC-Zyklus
7.	Anforderungen an Partikelminderungssysteme zur Bildung einer Systemfamilie		
7.1	Übereinstimmungskriterien für Systemfamilien		
7.2	Anforderungen an den Prüfmotor		

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt die Anforderungen an Partikelminderungssysteme, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen oder mobilen Maschinen und Geräten, für die oder deren Motor § 47 Abs. 6 oder Abs. 8b gilt, vorgesehen sind. Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Nutzfahrzeuge

- Kraftfahrzeuge der Klasse M, ausgenommen Personenkraftwagen (M₁)
- Kraftfahrzeuge der Klasse N

nach Anhang II Abschnitt A und Abschnitt C der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), die durch die Richtlinie 2001/116/EG vom 20. Dezember 2001 (ABl. EG 2002 Nr. L 18 S. 1) geändert worden ist, die mit Selbstzündungsmotor angetrieben und mit Dieselmotor nach der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 350 S. 58), geändert durch die Richtlinie 2003/17/EG vom 3. März 2003 (ABl. EU Nr. L 76 S. 10), betrieben werden.

1.2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Beladungszustand:

Konstanter Partikelbeladungszustand des Partikelminderungssystems unter bestimmten Fahrzuständen ohne externe Regenerationsmaßnahmen.

ESC-Prüfzyklus:

Prüfzyklus – bestehend aus 13 stationären Prüfphasen – nach Anhang III Anlage 1 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11).

ELR-Prüfzyklus:

Prüfzyklus – bestehend aus einer Folge von Belastungsschritten bei gleich bleibenden Drehzahlen – nach Anhang III Anlage 1 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11).

ETC-Prüfzyklus:

Prüfzyklus – bestehend aus instationären, wechselnden Phasen – nach Anhang III Anlage 2 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11).

NRSC-Zyklus:

Stationärer Test für mobile Maschinen und Geräte nach Anhang III Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 225 S. 3).

NRTC:

Dynamischer Test für mobile Maschinen und Geräte nach Anhang III Nr. 4 der Richtlinie 97/68/EG in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG.

Partikelminderungssystem (PMS):

Eine Abgasnachbehandlung zur Verringerung der Partikelemission durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte. Motorspezifische Änderungen an Bauteilen und elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen. Sind jedoch für die Nachrüstung mit dem PMS zusätzliche Maßnahmen an emissionsrelevanten Bauteilen und/oder Systemkomponenten wie beispielsweise eine Änderung der Abgasrückführungs(AGR)-Regelung zu weiteren einwandfreien Funktionen notwendig, muss hierfür eine Freigabe durch den Motorenhersteller vorliegen.

Geregeltes Partikelminderungssystem:

Partikelminderungssystem, das einen nach Nummer 5 oder Nummer 6 ermittelten gravimetrischen Partikelrückhaltegrad von mindestens 90 % besitzt.

Kontinuierliche Regeneration:

Regenerationsprozess eines Nachbehandlungssystems, der permanent bzw. wenigstens einmal pro Prüfzyklus abläuft.

Ungeregeltes Partikelminderungssystem:

Partikelminderungssystem, welches einen nach Nummer 5 oder Nummer 6 ermittelten gravimetrischen Partikelrückhaltegrad von mindestens 50 % besitzt. Für Motoren mit einem Hubraum von unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹ gilt ein Partikelrückhaltegrad von mindestens 30 %.

Partikelminderungssystemfamilie:

Familie aller Partikelminderungssysteme, die in ihrer Funktion als technisch identisch nach den Übereinstimmungskriterien für Systemfamilien in Nummer 7.1 angesehen werden.

Periodisch regenerierendes Partikelminderungssystem:

Partikelminderungssystem, bei dem eine periodische Regeneration wiederkehrend in weniger als 100 Stunden Motorbetrieb abläuft.

Rückhaltegrad:

Verhältnis von zurückgehaltener Partikelmasse durch das Partikelminderungssystem zu der Partikelmasse im Ausgangszustand des Fahrzeugs, gemessen im ESC-Prüfzyklus für PMK 0 und PMK 1 und im ETC-Prüfzyklus für PMK 2 bzw. im NRSC-Zyklus für PMK 0, PMK 1 und NRTC-Zyklus für PMK 2 und berechnet nach der Formel in Nummer 5.1 oder Nummer 6.1.

Abkürzungen:

η : Rückhaltegrad

M_{pi} : gewichtete Gesamtemission (g/kWh) bei geregelten Partikelminderungssystemen

M_{ri} : Emission während der Regeneration

M_{si} : über mehrere Zyklen gemessene gemittelte Emission ohne Regeneration (g/kWh)

MGas: Emission der gasförmigen Komponenten

PT: Partikelemission

PT_{Ng} : arithmetisch gemittelte Partikelemission im nachgerüsteten Zustand nach Nummer 4.1 oder Nummer 6

PT_S : arithmetisch gemittelte Partikelemission des Motors ohne Partikelminderungssystem aus mindestens zwei Zykluswerten des jeweils anzuwendenden Zyklus

V_F : Volumen des Partikelminderungssystems

V_H : Hubvolumen des Motors

2. Definitionen der Partikelminderungsklassen

Mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstete Nutzfahrzeuge gehören zur Partikelminderungsklasse

- a) PMK 01, wenn sie die in Nummer 3.4.1,
- b) PMK 0, wenn sie die in Nummer 3.4.2 unter Abschnitt 1, 2 oder 3,
- c) PMK 1, wenn sie die in Nummer 3.4.3 unter Abschnitt 1, 2 oder 3,
- d) PMK 2, wenn sie die in Nummer 3.4.4 unter Abschnitt 1, 2 oder 3,
- e) PMK 3, wenn sie die in Nummer 3.4.5 unter Abschnitt 1,
- f) PMK 4, wenn sie die in Nummer 3.4.6

der Anlage XIV beschriebenen Anforderungen einhalten.

3. Anforderungen an Partikelminderungssysteme

Der Antragsteller muss durch die in Nummer 4 und 5 oder 6 beschriebenen Prüfungen belegen und bestätigen, dass die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb in

- a) Nutzfahrzeugen über eine Kilometerleistung von 80 000 km bei Motoren mit einem Hubraum von unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹, ansonsten von 200 000 km oder über eine Lebensdauer von bis zu 6 Jahren – je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird –,
- b) mobilen Maschinen oder Geräten über 4 000 Betriebsstunden oder über eine Lebensdauer von bis zu 6 Jahren – je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird –

gewährleistet ist. Die Partikelminderungssysteme dürfen nicht mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die diese Systeme außer Funktion setzen; ansonsten gelten die Anforderungen nach Nummer 3.2.

3.1 Übereinstimmungskriterien

Das Partikelminderungssystem darf in folgenden Merkmalen nicht abweichen:

- a) Rückhalteart und Arbeitsweise Minderungsmaterial (Metall, Keramik),

- b) Minderungskonstruktion des Filtermaterials (Platten, Geflecht, gewickelt, Zellen-/Material-/Vliesdichte, Porosität, Porendurchmesser, Taschen-/Schaufel-/Kugelanzahl, Oberflächenrauigkeit, Draht-/Kugel-/Faserdurchmesser),
- c) Mindestbeschichtung des Partikelminderungssystems bzw. vorgeschalteter Katalysatoren (g/ft^3),
- d) Canning/Verpackung (Lagerung/Halterung des Trägers),
- e) Volumen $\pm 30\%$,
- f) Regenerationstyp (periodisch oder kontinuierlich),
- g) Regenerationsstrategie (katalytische, thermische, elektrothermische Regeneration),
- h) Art der Additivierung/des Dosiersystems (falls vorhanden),
- i) Typ des Additivs (falls vorhanden),
- j) Anbringungsgegebenheiten (max. + 0,5 m Anbringungs­differenz zwischen Turboladerausgang (Turbine) und Einlass Partikelminderungssystem),
- k) mit oder ohne vorgeschaltetem Oxidationskatalysator.

Weiterverwendung des oder der vorhandenen Oxidationskatalysator(en):

Dem Minderungssystem vorgeschaltete Oxidationskatalysatoren können bei der Nachrüstung im Einzelfall weiter verwendet werden, wenn diese nachweislich:

- a) nicht älter als 5 Jahre sind,
- b) bei Motoren mit einem Hubraum von unter $0,75 \text{ dm}^3$ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über $3\,000 \text{ min}^{-1}$ nicht länger als 80 000 km, ansonsten 150 000 km im Fahrzeug verbaut waren (Nachweis der Laufleistung über Serviceheft und Wegstreckenzähler) und
- c) nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet sind oder
- d) der Hersteller des Partikelminderungssystems im Rahmen der unter Nummer 8 geforderten Betriebserlaubnis nachweist, dass die entsprechend geforderten Grenzwerte auch ohne den/die serienmäßigen Oxidationskatalysator(en) eingehalten werden (Betriebserlaubnis muss Nachweis enthalten).

Wird keiner der vorgenannten Nachweise erbracht, sind die Oxidationskatalysatoren vor der Nachrüstung mit dem Partikelminderungssystem zu erneuern.

Zur Prüfung des Partikelminderungssystems auf dem Motorenprüfstand muss das System mindestens in einem Abstand von 2 m zum Ausgang des Turboladers (Turbine) angebracht werden. Kann der Antragsteller nachweisen, dass innerhalb seines späteren Verwendungsbereichs ein kürzerer Abstand als maximaler Abstand zu betrachten ist, kann die Leitungslänge entsprechend gekürzt werden. Isolationen oder ähnliches sind nur zulässig, wenn diese auch im späteren Fahrzeugeinsatz Verwendung finden.

3.2 Aktive Einrichtungen

Sind im oder mit dem PMS Einrichtungen vorhanden und verbaut, die dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die für das System nach Nummer 2 bestimmten Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden, so muss der Antragsteller nachweisen,

- a) unter welchen Bedingungen solche Einrichtungen aktiviert/deaktiviert werden,
- b) dass sie lediglich zum Schutze des PMS oder des Motors und/oder der Regeneration des PMS dienen und nicht dauerhaft aktiviert werden,
- c) dass nach einer Aktivierung die Einrichtung nach spätestens zwei für das System nach Nummer 2 bestimmten Prüfzyklen derart deaktiviert wird, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist. Der Nachweis muss in einem Dauerlauf, der mindestens fünf Aktivierungen/Deaktivierungen beinhaltet, erbracht werden,
- d) dass die vorgegebenen Dauerhaltbarkeitskriterien eingehalten werden und
- e) dass der Fahrer über die Aktivierung einer solchen Einrichtung informiert wird.

3.3 Kraftstoff

3.3.1 Kraftstoffqualität

Die zur Prüfung der Partikelminderungssysteme heranzuziehenden Messungen erfolgen mit handelsüblichen Kraftstoffen nach Nummer 1.1.

3.3.2 Kraftstoffverbrauch

Der auf den jeweilig anzuwendenden Prüfzyklus bezogene spezifische Kraftstoffverbrauch darf im nachgerüsteten Zustand maximal 4 % über dem spezifischen Verbrauch im nicht nachgerüsteten Zustand liegen. Die Messungen zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs erfolgen parallel zu den Messungen nach Nummer 4.1 für kontinuierlich regenerierende Systeme oder nach Nummer 6.2.1 für periodisch regenerierende Systeme.

4. Prüfung eines Partikelminderungssystems

Der Ablauf der Prüfung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang I.

Für die Begutachtung des Partikelminderungssystems muss zum Beweis der Funktionstüchtigkeit im späteren Feldeinsatz ein Dauerlauf von mindestens 100 ETC-Prüfzyklen bzw. 50 NRTC-Zyklen durchgeführt werden. Der Dauerlauf dient dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit und der Stabilität des Systems sowie dessen Wirkungsgrad. Die Messung der gasförmigen Emissionen sowie die der Partikel sollte mindestens in jedem fünften Prüfzyklus durchgeführt werden. Die Prüfung des Partikelminderungssystems erfolgt system- bzw. familiengebunden für den jeweiligen Verwendungsbereich, d. h. pro Verwendungsbereich erfolgt eine Systemprüfung.

Darüber hinaus wird durch den Dauerlauf der Nachweis erbracht, ob es sich um ein kontinuierlich oder periodisch regenerierendes Partikelminderungssystem handelt.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass ein für Fahrzeuge der Klasse M, ausgenommen M₁, oder der Klasse N geprüfetes Partikelminderungssystem baugleich Verwendung an Selbstzündungsmotoren zum Einsatz in mobilen Maschinen und Geräten Verwendung findet und der Familien-Prüfmotor nach Nummer 4.2 sowie die Übereinstimmungskriterien nach Nummer 7.1.2 ebenso für solche Anwendungen repräsentativ sind, kann der Anwendungsbereich auch auf Selbstzündungsmotoren zum Einsatz in mobilen Maschinen und Geräten erweitert werden. Eine umgekehrte Erweiterung ist nicht möglich.

4.1 Nachweis der kontinuierlichen Regeneration

Der Nachweis für einen kontinuierlich ablaufenden Regenerationsprozess gilt als erbracht, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Prüfzyklen eine geeignete Bewertungsgröße am Partikelminderungssystem als konstant betrachtet werden kann. Als geeignete Bewertungsgrößen sind die Partikelemission sowie der Abgasgegendruck anzusehen. Diese Größen gelten bei einer Varianz unter 15 % über 25 Prüfzyklen als konstant im Sinne dieser Prüfvorschrift. Die Messung des Abgasgegendrucks erfolgt hierbei kontinuierlich, die Messung der Partikelemission mindestens in jedem fünften Prüfzyklus.

Die Varianz berechnet sich wie folgt:

$$\text{Varianz} = \frac{\text{Standardabweichung } X(n)}{\text{Mittelwert } X(n)}$$

mit:

$$\text{Standardabweichung} = \sqrt{\frac{n \sum x^2 - (\sum x)^2}{n^2}}$$

und:

$$\text{Mittelwert} = (x_1 + x_2 + \dots + x_n)/n$$

mit:

n = Anzahl der Messwerte

x = jeweiliger Einzelmesswert

4.2 Auswahl des Familien-Prüfmotors

Der für die Prüfungen ausgewählte Motor sollte aus einer dem späteren Verwendungsbereich entsprechenden Motorenfamilie stammen.

Der Prüfmotor für den gewählten Verwendungsbereich muss folgende Kriterien erfüllen:

- 100 % bis 60 % Leistung des Stamm-Motors im Verwendungsbereich (Stamm-Motor einer Motorenfamilie nach Anhang I Nr. 8.2 bzw. Anhang I Nr. 7 der in Nummer 7.1.2 genannten Richtlinien),
- kleinstes angewendetes Filtervolumen (V_{F1}) für den gewählten Prüfmotor entsprechend der späteren Verwendung.

Als Prüfzyklus für die Abgasmessungen von Motoren für Nutzfahrzeuge auf dem Motorenprüfstand ist in allen Fällen der angepasste ESC-Prüfzyklus nach Anhang V und für PMK 2 auch der ETC-Prüfzyklus anzuwenden. Für Motoren für mobile Maschinen und Geräte ist für PMK 0 und PMK 1 der NRSC-Zyklus und für PMK 2 der NRTC-Zyklus anzuwenden. Die Messung der gasförmigen Emissionen sowie die der Partikel sollte mindestens in jedem fünften Prüfzyklus innerhalb der Messungen zum Nachweis des Regenerationsverhaltens erfolgen.

4.3 Prüfung des Regenerationsverhaltens bei unregelmäßigen Systemen

Unregelmäßige Partikelminderungssysteme nach Nummer 1.2 sind einer weiteren Prüfung zum Nachweis des Regenerationsverhaltens zu unterziehen.

Diese Prüfung erfolgt über eine Systembelastung bis zum Erreichen eines konstanten Abgasgegendrucks oder über eine Zeitdauer von maximal 100 h. Der Abgasgegendruck gilt als konstant, wenn frühestens nach 50 h innerhalb eines Zeitraumes von 30 min der Abgasgegendruck innerhalb eines Bereiches von 4 mbar

liegt. Die Prüfpunkte des Beladungs-Zyklus sind so zu wählen, dass eine maximale Abgastemperatur von 180 °C vor dem Partikelminderungssystem nicht überschritten wird. Die Beladung erfolgt vorzugsweise durch Anfahren einer konstanten Drehzahl im Bereich zwischen 50 % bis 75 % der Nenndrehzahl des Prüfmotors.

Nach Erreichung der Systembeladung oder nach maximal 100 h wird eine Regeneration eingeleitet. Diese kann beispielsweise durch das Anfahren der Prüfphase 8 im angepassten ESC-Prüfzyklus nach Anhang V veranlasst werden. Nach Abschluss der Regeneration sind Abgasmessungen in mindestens drei ESC-Prüfzyklen nach Anhang V und/oder drei ETC-Prüfzyklen bzw. drei NRSC- oder NRTC-Zyklen durchzuführen. Die dabei gemessenen Abgaswerte dürfen um nicht mehr als 15 % für die gasförmigen Emissionen und 20 % für die Emissionen der Partikelmasse von den gemessenen Abgaswerten vor dem Beladungs-Dauerlauf abweichen.

Der Hersteller muss bestätigen, dass die bei der Regeneration eintretenden Temperaturen maximal als unkritisch einzustufen sind.

Alternativ zum Beladungs-Dauerlauf kann der Hersteller ein bereits grenzbeladenes Partikelminderungssystem zur Regenerations-Prüfung vorstellen.

4.4 Prüfung der Rauchgastrübung im ELR-Prüfzyklus

Die Prüfung der Rauchgastrübung ist nach den Bestimmungen von Anhang III Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11) durchzuführen. Im Anhang I ist festgelegt, wann diese Prüfung erfolgen muss.

5. Bewertungskriterien für kontinuierlich regenerierende Partikelminderungssysteme

Der Ablauf der Prüfung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang I. Die Systemprüfung des Partikelminderungssystems gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

5.1 Rückhaltegrad

Der Rückhaltegrad η muss im nachgerüsteten Zustand

a) bei unregelmäßigen Systemen für Motoren mit einem Hubraum von unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹ mindestens 0,3 (= 30 %), ansonsten mindestens 0,5 (= 50 %),

b) bei geregelten Systemen mindestens 0,9 (= 90 %) erreichen.

Der Rückhaltegrad η berechnet sich wie folgt: $\eta = 1 - (PT_{NG}/PT_S)$.

5.2 Limitierte Schadstoffe

Die limitierten Schadstoffe (CO, HC, NO_x) müssen im Ausgangszustand und im nachgerüsteten Zustand die Grenzwerte der ursprünglich homologierten Schadstoffklasse einhalten. Das NO₂/NO_x-Verhältnis ist für den Ausgangs- und Nachrüstzustand zu dokumentieren und im Prüfbericht anzugeben.

Die Bestimmung der NO₂- und NO_x-Massenemissionen ist durch simultane Messung zu bestimmen. Die Messung kann durch jeweils einen NO₂- und NO_x-Analysator oder durch einen kombinierten NO₂-/NO_x-Analysator erfolgen.

5.3 Rauchgastrübung

Die nach Anhang III Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11) ermittelte Rauchgastrübung darf im Ausgangszustand und im nachgerüsteten Zustand den Wert von 0,8 m⁻¹ nicht überschreiten.

6. Bewertungskriterien für periodisch regenerierende Partikelminderungssysteme

Der Ablauf der Prüfung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang I.

Die Systemprüfung des Partikelminderungssystems gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Für periodisch regenerierende Systeme wird die Partikelemission wie folgt bestimmt:

$$PT = (n1 \times PT_{n1} + n2 \times PT_{n2}) / (n1 + n2)$$

mit:

n1 = Anzahl der angepassten ESC-Prüfzyklen nach Anhang V (PMK 0, PMK 1)/ETC-Prüfzyklus (PMK 2) zwischen zwei Regenerationen

n2 = Anzahl der angepassten ESC-Prüfzyklen nach Anhang V (PMK 0, PMK 1)/ETC-Prüfzyklus (PMK 2) während der Regeneration (Minimum jeweils 1 Prüfzyklus)

PT,n1 = Emission während der Beladung (arithmetischer Mittelwert aus der Messung zu Beginn der Beladung und aus der Messung zum Ende der Beladung; es sind auch mehr Messungen zulässig)

PT,n2 = Emission während der Regeneration

Für eine periodisch regenerierende Abgasnachbehandlung müssen die Emissionen mindestens in drei angepasste ESC-Prüfzyklen nach Anhang V (einmal zu Beginn, einmal zu Ende der Beladung und einmal während der Regeneration) bestimmt werden. Der Regenerationsprozess muss wenigstens einmal während eines angepassten ESC-Prüfzyklus nach Anhang V auftreten. Die Messungen können innerhalb des Dauerlaufs nach Nummer 4.1 erfolgen.

Werden mehr als zwei Messungen zwischen den Regenerationsphasen zur Emissionsbestimmung herangezogen, müssen diese weiteren Messungen in äquidistanten Abständen erfolgen und per arithmetischer Mittelwertbildung zusammengefasst werden.

Der Hersteller muss angeben, unter welchen Bedingungen (Beladung, Temperatur, Gegendruck, Zeitdauer usw.) die Regeneration im Normalfall auftritt. Für die Messungen während der Regeneration kann der Antragsteller ein grenzbeladenes System zur Messung beistellen.

Während der Regenerationsphasen dürfen die jeweiligen heranzuziehenden Grenzwerte überschritten werden.

6.1 Rückhaltegrad

Der Rückhaltegrad η muss im nachgerüsteten Zustand

a) bei unregulierten Systemen für Motoren mit einem Hubraum von unter $0,75 \text{ dm}^3$ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über $3\,000 \text{ min}^{-1}$ mindestens $0,3$ (= 30 %), ansonsten mindestens $0,5$ (= 50 %),

b) bei geregelten Systemen mindestens $0,9$ (= 90 %) erreichen.

Der Rückhaltegrad η berechnet sich wie folgt: $\eta = 1 - (PT/PT_S)$.

6.2 Limitierte Schadstoffe

Die limitierten Schadstoffe (CO, HC, NO_x) müssen unter Berücksichtigung der Berechnung in Nummer 6.2.1 im Ausgangszustand und im nachgerüsteten Zustand die Grenzwerte der ursprünglich homologierten Schadstoffklasse einhalten. Das NO₂/NO_x-Verhältnis ist entsprechend Nummer 5.2 für den Ausgangs- und Nachrüstzustand zu dokumentieren und im Prüfbericht anzugeben.

6.2.1 Gewichtete gasförmige Emissionen

Für periodisch regenerierende Systeme wird die Emission der gasförmigen Komponenten wie folgt bestimmt:

$$M_{\text{Gas}} = (n_1 \times M_{\text{Gas},n_1} + n_2 \times M_{\text{Gas},n_2}) / (n_1 + n_2)$$

mit:

n1 = Anzahl der angepassten ESC-Prüfzyklen nach Anhang V (PMK 0, PMK 1)/ETC-Prüfzyklus (PMK 2) zwischen zwei Regenerationen

n2 = Anzahl der angepassten ESC-Prüfzyklen nach Anhang V (PMK 0, PMK 1)/ETC-Prüfzyklus (PMK 2) während der Regeneration (Minimum jeweils 1 Prüfzyklus)

M_{Gas,n1} = Emission während der Beladung (arithmetischer Mittelwert aus der Messung zu Beginn der Beladung und aus der Messung zum Ende der Beladung; es sind auch mehr Messungen zulässig)

M_{Gas,n2} = Emission während der Regeneration

6.3 Rauchgastrübung

Die nach Anhang III Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11) ermittelte Rauchgastrübung darf im Ausgangszustand und im nachgerüsteten Zustand den Wert von $0,8 \text{ m}^{-1}$ nicht überschreiten.

7. Anforderungen an Partikelminderungssysteme zur Bildung einer Systemfamilie

Systemfamilien können mit Partikelminderungssystemen unterschiedlicher Größe (Volumen) unter Einhaltung der Übereinstimmungskriterien nach Nummer 7.1 gebildet werden.

7.1 Übereinstimmungskriterien für Systemfamilien

7.1.1 Für die Festlegung des Verwendungsbereichs eines baugleichen Partikelminderungssystems, mit unterschiedlichen Volumina, für verschiedene Motoren bzw. Fahrzeugtypen, dürfen sich die Versuchsträger in den Merkmalen nach Nummer 3 nicht unterscheiden. Die Grenze des Verwendungsbereichs eines Systems

wird je Motoren- bzw. Fahrzeughersteller durch Vermessen eines Prüfmotors nach Nummer 4.2 auf dem Motorenprüfstand bestimmt.

- 7.1.2 Der Verwendungsbereich einer PMS-Systemfamilie erstreckt sich über die mit dem jeweiligen Prüfmotor nach Nummer 4.2 abgedeckte Motorenfamilie nach der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11) bzw. der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 225 S. 3) eines Motorenherstellers. Kann der Antragsteller nachweisen, dass weitere Motorenfamilien des durch den Prüfmotor abgedeckten Verwendungsbereichs eines Herstellers oder Motorenfamilien weiterer Hersteller hinsichtlich der Familienbildungskriterien identisch sind, kann der Verwendungsbereich auf diese Motorenfamilien ausgeweitet werden. Für die Ausweitung des Verwendungsbereichs gelten als Familienbildungskriterien $\pm 15\%$ des Einzelzylinderhubvolumens sowie das Ansaugverfahren (Turbo-/Saugmotor).

7.2 Anforderungen an den Prüfmotor

Der Prüfmotor muss im Serienzustand und im nachgerüsteten Zustand bei allen limitierten Emissionen die Werte der ursprünglich homologierten Grenzwertstufe einhalten.

Der Umbau am Prüfmotor muss dem beantragten späteren Serienstand der Umrüstung entsprechen.

Fahrzeuge mit „On-Board-Diagnose“ dürfen durch den Einbau des Nachrüstsystems in ihrer Überwachungsfunktion nicht eingeschränkt werden. Das elektronische Motorsteuergerät (z. B. für Einspritzung, Luftmassenmesser, Abgasminderung) darf durch die Nachrüstung nicht verändert werden.

Hat der Prüfmotor keine AGR, darf der Verwendungsbereich auf Motoren mit AGR nur dann ausgeweitet werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das PMS keinen negativen Einfluss auf die limitierten gasförmigen Schadstoffkomponenten nimmt. Liegt eine entsprechende Freigabe des Motorenherstellers vor, ist kein Nachweis erforderlich.

7.3 Prüf- und Messablauf auf dem Motorenprüfstand

Im Anhang I ist der Prüfablauf für unregelmäßige und geregelte Partikelminderungssysteme dargestellt.

7.4 Bewertung der Partikelminderungssysteme für den Verwendungsbereich innerhalb einer Motoren-/Fahrzeugfamilie

Die Prüfung eines Partikelminderungssystems für den Verwendungsbereich gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

7.4.1 Partikelemission

Die Partikelemission im nachgerüsteten Zustand muss unter dem Grenzwert der entsprechenden Minderungsstufe PMK 0, PMK 1 oder PMK 2 liegen.

7.4.2 Rückhaltegrad

Der Rückhaltegrad η muss im nachgerüsteten Zustand

- bei unregelmäßigen Systemen für Motoren mit einem Hubraum von unter $0,75 \text{ dm}^3$ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3000 min^{-1} mindestens $0,3 (= 30\%)$, ansonsten mindestens $0,5 (= 50\%)$,
- bei geregelten Systemen mindestens $0,9 (= 90\%)$ erreichen.

7.4.3 Rauchgastrübung

Die nach Anhang III Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 275 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 (ABl. EU Nr. L 152 S. 11) ermittelte Rauchgastrübung darf im Ausgangszustand und im nachgerüsteten Zustand den Wert von $0,8 \text{ m}^{-1}$ nicht überschreiten.

7.4.4 Limitierte gasförmige Komponenten

Die limitierten gasförmigen Komponenten müssen im Serienzustand und im nachgerüsteten Zustand die Grenzwerte der ursprünglich homologierten Schadstoffklasse unterschreiten.

8. Genehmigung

Sollen durch Einbau von Partikelminderungssystemen die Emissionen luftverunreinigender Partikel von bereits für den Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen verringert werden, so ist für das Partikelminderungssystem eine

- Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 oder

b) Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 21 erforderlich.

Im Falle von Buchstabe a muss die Betriebserlaubnis für das Partikelminderungssystem die Einhaltung einer der Partikelminderungsklassen PMK 0, PMK 1 oder PMK 2 nach den Bestimmungen dieser Anlage nachweisen. Einzelheiten über die Verwendung des Partikelminderungssystems und des Einbaus ergeben sich aus der Betriebserlaubnis.

Im Falle von Buchstabe b hat der mit der Begutachtung beauftragte amtlich anerkannte Sachverständige festzustellen, ob das Kraftfahrzeug den Anforderungen der Partikelminderungsklasse PMK 0, PMK 1 oder PMK 2 genügt. Er hat zudem nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen und gegebenenfalls mit einer Bescheinigung entsprechend Anhang II zu bestätigen, dass nicht zu erwarten ist, dass sich das Abgasverhalten des Kraftfahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der entsprechenden, in Nummer 3 vorgegebenen Laufleistungszeit nicht wesentlich verschlechtern wird.

9. Genehmigungsbehörde

9.1 Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Anlage ist das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg. Dies gilt nicht für das Verfahren nach § 21.

9.2 Partikelminderungssysteme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, für die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor werden anerkannt, wenn dasselbe Niveau für die Partikelminderung gewährleistet wird, das diese Anlage beinhaltet.

10. Rücknahme der Genehmigung

Eine Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder erfüllt werden oder der Inhaber der Genehmigung gegen die Pflichten aus der Genehmigung grob verstoßen hat.

11. Zusätzliche Anforderungen

11.1 Betriebsverhalten

Durch den Einbau des Partikelminderungssystems dürfen keine Beeinträchtigungen des Betriebsverhaltens und keine zusätzlichen Gefährdungen der Fahrzeugsicherheit eintreten.

11.2 Geräuschverhalten

Der Antragsteller muss nachweisen, dass durch die Nachrüstung eines Partikelminderungssystems keine Verschlechterung des Geräuschverhaltens zu erwarten ist. Bei zusätzlich zu der serienmäßigen Schalldämpfungsanlage angebrachten Partikelminderungssystemen kann auf eine Geräuschmessung verzichtet werden.

11.3 Additivierung

Handelt es sich um ein additiv unterstütztes Partikelminderungssystem, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Umweltbundesamtes bezüglich des Systems in Verbindung mit dem verwendeten Additiv der mit der Begutachtung beauftragten Stelle vorzulegen.

11.4 Elektromagnetische Verträglichkeit

Werden elektronische Bauteile und/oder Steuergeräte verwendet, so müssen diese den Bestimmungen des § 55a entsprechen.

12. Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit einem genehmigten Partikelminderungssystem

12.1 Einbau

12.1.1 Die Nachrüstung mit einem genehmigten Partikelminderungssystem ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 3.1.1.1 anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden. In diesem Falle gilt Nummer 12.2 Buchstabe b.

12.1.2 Das nachzurüstende Kraftfahrzeug muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich sind vor der Nachrüstung Mängel zu beseitigen, die das Erreichen des durch die Betriebserlaubnis des Partikelminderungssystems nachgewiesene Partikelminderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

12.2 Abnahme

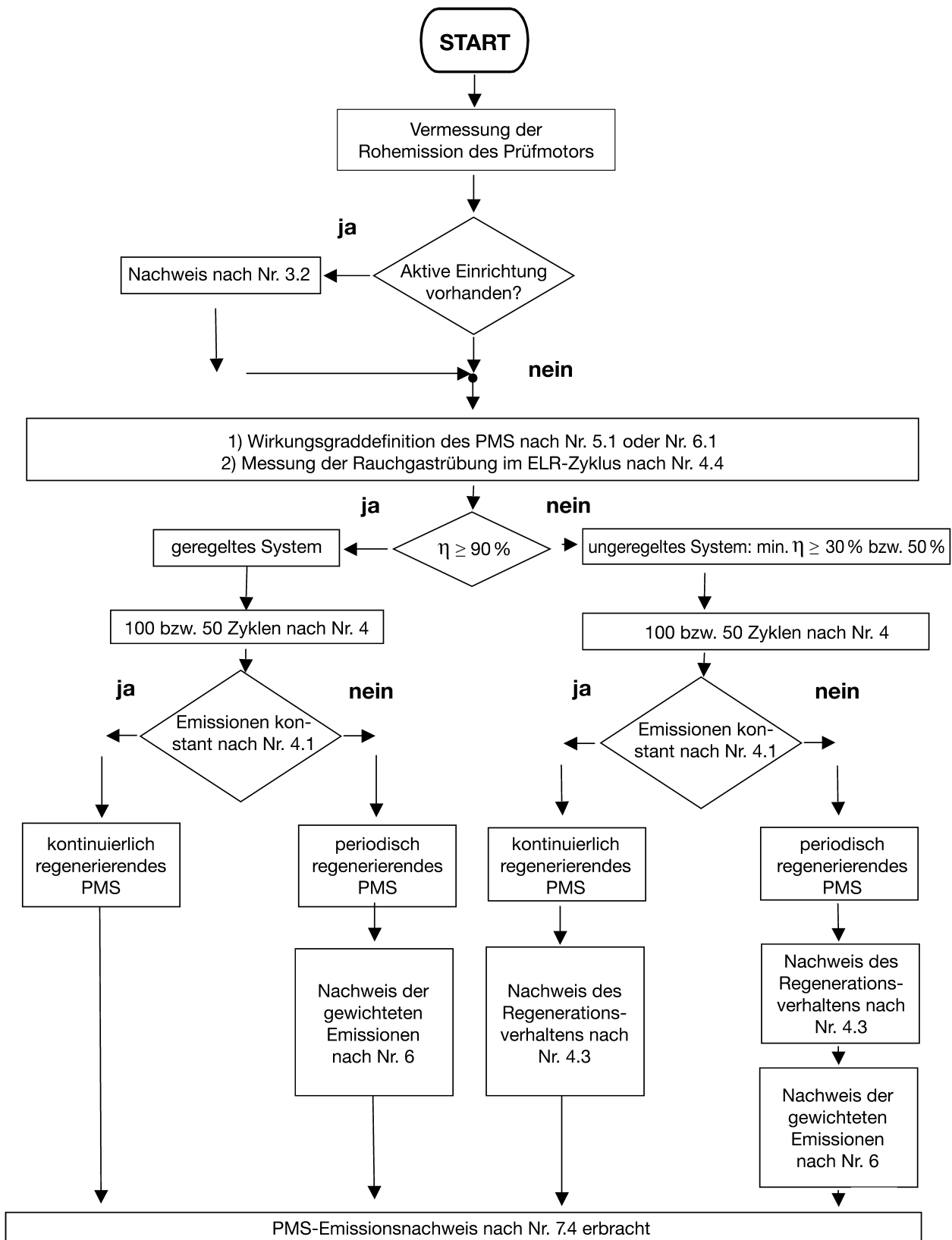
Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des Partikelminderungssystems sind

- a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat, auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung für Partikelminderungssysteme zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde oder
- b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach den Bestimmungen der Anlage VIIIb auf einer Abnahmebescheinigung im Sinne von Anhang IV

zu bestätigen.

Anhang I
(zu Nr. 4, 5 oder 6)

Übersicht über Prüfabläufe



Anhang II

(zu Nr. 8b)

**Bescheinigung zu § 21
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach Anlage XXVII**

Fahrzeughersteller:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

1	2	3	4
Typ-Schlüsselnummer	Emissions-Schlüsselnummer	Genehmigung des Partikelminderungssystems	Eintragung der Partikelminderungsklasse

Es wird bescheinigt, dass das oben beschriebene Fahrzeug/die oben beschriebenen Fahrzeuge die Anforderungen der in Spalte 4 eingetragenen Partikelminderungsklasse nach Anlage XIV zu § 48 in Verbindung mit Anlage XXVII einhält/einhalten und in den Fahrzeugpapieren im Feld „Bemerkungen“ entsprechend den Vorgaben im Anhang V gekennzeichnet werden dürfen.

Verwendete Unterlagen für die jeweilige Bewertung, wie Bescheinigungen nach Anhang IV oder Allgemeine Betriebserlaubnisse nach § 22, sind zu nennen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Abgasverhalten des Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren oder bis zu einer Kilometerleistung von 80 000 km bei Motoren mit einem Hubraum unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3 000 m⁻¹, ansonsten von 200 000 km, je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird, wesentlich verschlechtern wird.

Technischer Dienst:

Datum, Unterschrift:

Anhang III

(zu Nr. 3 und 8a)

**Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile
nach § 22 für Partikelminderungssysteme und erforderliche Unterlagen**

1. Es ist ein formloser Antrag auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Partikelminderungssystem bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.
2. Der Antragsteller muss die verwaltungsrechtlichen und technischen Anforderungen für die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO in Verbindung mit § 22 StVZO erfüllen und die erforderlichen Unterlagen nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde vorlegen.
3. Grundlage für die Erteilung ist der Technische Bericht eines akkreditierten Technischen Dienstes, in dem das Partikelminderungssystem beschrieben ist, die nach Anlage XXVII durchzuführenden Prüfungen dokumentiert sind und bestätigt wird, dass die entsprechenden Bestimmungen der Anlage XXVII eingehalten werden.
4. Im Genehmigungsverfahren wird ein genehmigter Typ eines Partikelminderungssystems hinsichtlich der Form und Abmessung des Trägers festgelegt. Nachträgliche Änderungen an der Trägerlänge und dem -querschnitt sind im Rahmen einer Erweiterung mit maximalen Abweichungen bis zu $\pm 10\%$ möglich. Durch diese Änderungen darf das Volumen bis zu maximal 10% vergrößert werden. Eine Verringerung des ursprünglichen Volumens ist unzulässig.

Anhang IV
(zu Nr. 12.2)

**Abnahmebescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau
eines genehmigten Partikelminderungssystems zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde**

1. Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus

- 1.1 Vor dem Einbau des Partikelminderungssystems ist der technisch einwandfreie Zustand des Kraftfahrzeugs festgestellt/hergestellt*) worden.
- 1.2 Das unter Nummer 2 beschriebene Kraftfahrzeug wurde mit dem unter Nummer 3 benannten Partikelminderungssystem ausgerüstet; der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des Partikelminderungssystems werden hiermit bestätigt.
- 1.3 Die Erneuerung des eingebauten Oxidationskatalysators war
- nicht erforderlich*)
 - erforderlich und ist vorgenommen worden*)

2. Angaben zum Kraftfahrzeug

- 2.1 Amtliches Kennzeichen:
- 2.2 Name und Anschrift des Fahrzeughalters:
- 2.3 Fahrzeughersteller:
- 2.4 Typ:
- 2.5 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 2.6 Datum der Erstzulassung:
- 2.7 Stand des Wegstreckenzählers:

3. Angaben zum Partikelminderungssystem (PMS)

- 3.1 Hersteller des PMS:
- 3.2 Typ/Ausführung:
- 3.3 Genehmigungsnummer:
- 3.3.1 Abdruck der ABE für das PMS nach § 22 StVZO*)
- 3.3.2 Abdruck der ABE nach § 21 StVZO für das Einzelfahrzeug*)

4. Angaben zu den Fahrzeugpapieren:

- 4.1 Durch die Ausrüstung mit dem unter Nummer 3 beschriebenen Partikelminderungssystem erfüllt das Kraftfahrzeug die Anforderungen der nachfolgend aufgeführten Partikelminderungsklasse und ist in den Fahrzeugpapieren im Feld „Bemerkungen“ wie folgt zu kennzeichnen:
- „PMK 0 nachger. m. Typ: (eintragen); KBA (Nr. eintragen), ab (Datum)“**)
 - „PMK 1 nachger. m. Typ: (eintragen); KBA (Nr. eintragen), ab (Datum)“**)
 - „PMK 2 nachger. m. Typ: (eintragen); KBA (Nr. eintragen), ab (Datum)“**)

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der anerkannten AU-Werkstatt)

Ort, Datum, Unterschrift der nach § 29 Abs. 12 oder § 47a Abs. 3 StVZO für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anhang V

(zu Nr. 4.2, 4.3 oder 6)

Angepasster ESC-Zyklus**1. ESC-Zyklus zur Bestimmung der Partikelemission bei periodisch regenerierenden Systemen**

1.1 Zur Bestimmung der Partikelemission bei periodisch regenerierenden Systemen wird ein ESC-Zyklus mit folgenden Stufen- und Sammelzeiten herangezogen:

Prüfphase	Motordrehzahl	Teillastverhältnis	Dauer der Prüfphase	PM-Sammelzeit
1	Leerlauf	–	240 sec	210 sec
2	A	100	120 sec	90 sec
3	B	50	120 sec	90 sec
4	B	75	120 sec	90 sec
5	A	50	120 sec	90 sec
6	A	75	120 sec	90 sec
7	A	25	120 sec	90 sec
8	B	100	120 sec	90 sec
9	B	25	120 sec	90 sec
10	C	100	120 sec	90 sec
11	C	25	120 sec	90 sec
12	C	75	120 sec	90 sec
13	C	50	120 sec	90 sec

1.2 Die Bestimmung der effektiven Wichtungsfaktoren entfällt bei der Beurteilung von periodisch regenerierenden Systemen nach Nummer 6.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Achtzehnten Verordnung
zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung**

Vom 14. Mai 2007

Die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 580) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Angabe: „0,2 mg/kg“ durch die Angabe: „0,02 mg/kg“ zu ersetzen.

Bonn, den 14. Mai 2007

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Galle-Hoffmann